

## **ABSOLUTE INSIGHT FUNDS PLC**

### **Erste Ergänzung zum Prospekt**

**Diese erste Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts von Absolute Insight Funds plc (die „Gesellschaft“) vom 17. Februar 2014 (der „Prospekt“) und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Verkaufsprospekt definierten Begriffe in dieser ersten Ergänzung dieselbe Bedeutung.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument und im Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument und im Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, welche die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen könnten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

#### **1. Änderung von Teil 3 – „ANLAGE UND HANDEL“**

Im Abschnitt „**ANLAGE UND HANDEL**“ in Teil 3 des Prospekts im Abschnitt „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ wird der folgende Absatz gelöscht und durch die nachstehenden Absätze ersetzt:

##### **Gelöscht**

„Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Zeichnungsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und bestimmte Entschädigungsregelungen zu Gunsten der Gesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und der übrigen Anteilsinhaber im Hinblick auf Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass ein oder mehrere Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder hält/halten.“

##### **Eingefügt**

„Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Zeichnungsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und bestimmte Entschädigungsregelungen zu Gunsten der Gesellschaft, der Vertriebsstelle, des Anlageverwalters, des Unter-Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und der übrigen Anteilsinhaber im Hinblick auf Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass ein oder mehrere Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder hält/halten.“

Wenn ein Anteilsinhaber ein Treuhänder eines Pensionsplans oder einer Wohltätigkeitsorganisation (unabhängig davon, ob als Gesellschaft oder als eine oder mehrere Einzelperson[en]) oder ein Nominee ist, der im Auftrag eines solchen Treuhänders Anlagen tätigt,

ist, sofern kein Betrug seitens dieses Anteilsinhabers (und, wenn der Anteilsinhaber ein Nominee ist, des Treuhänders) vorliegt, die Haftung dieses Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Vertriebsstelle, dem Anlageverwalter, dem Unter-Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und den übrigen Anteilsinhabern für Verluste, die diese infolge des Erwerbs oder des Haltens von Anteilen der Gesellschaft durch diesen Anteilsinhaber erleiden (auch im Rahmen der im Antragsformular angegebenen Entschädigungsregelungen), auf den Wert der Vermögenswerte des betreffenden Pensionsplans bzw. der betreffenden Wohltätigkeitsorganisation begrenzt, und im Falle eines Pensionsplans oder einer Wohltätigkeitsorganisation, der bzw. die in Bereiche unterteilt ist, bei denen die Vermögenswerte eines Bereichs nicht zum Begleichen von Verbindlichkeiten eines anderen Bereichs verwendet werden kann, auf den Wert der Vermögenswerte des Bereichs, mit dem die Anteile in Verbindung stehen.“

**Stand: 9. Juli 2014**

**Absolute Insight Funds p.l.c.**  
**(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft**  
**mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen Teilfonds)**

**Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
nach irischem Recht  
eingetragen unter Nr. 431087**

**PROSPEKT**

**Dieser Prospekt trägt das Datum vom 17. Februar 2014.**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Absolute Insight Funds p.l.c., deren Namen in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich in angemessenem Umfang bemüht haben, dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was sich wahrscheinlich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken würde.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

**Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Leistungsverzug der Gesellschaft.**

**Der Wert der Anteile an der Gesellschaft sowie die daraus resultierenden Erträge können steigen oder fallen und es kann sein, dass Sie den in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückbekommen.**

**In diesem Prospekt sind allgemein für die Gesellschaft gültige Informationen enthalten. Die einzelnen von der Gesellschaft angebotenen Fonds und die erhältlichen Anteile an den Fonds sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds dargelegt.**

Sie sollten vor einer Investition in der Gesellschaft die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken abwägen. Lesen Sie dazu bitte die für den jeweiligen Fonds geltenden „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt und der jeweiligen Ergänzungsbeilage.

**Wenn Sie hinsichtlich der Inhalte dieses Prospekts Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren Broker, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater wenden.**

Die Verbreitung dieses Prospekts in einem Staat ist nur zulässig, wenn ihm eine Kopie des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft beiliegt sowie eine Kopie des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Abschlusses, sofern diese nach dem letzten geprüften Abschluss veröffentlicht wurden. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist eine am 5. Dezember 2006 gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und ist in Irland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung als Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren zugelassen. **Diese Zulassung stellt keine Befürwortung oder Garantie der Gesellschaft oder eines Fonds durch die Zentralbank dar und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts.**

**Die Gesellschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die einzelnen Fonds, daher sind sämtliche im Namen eines Fonds eingegangene oder diesem zuzurechnende Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen.**

**Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bedeutet gegebenenfalls, dass die jeweilige Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.**

Es kann ein Antrag auf Notierung der Anteile der Gesellschaft an der irischen Börse (Irish Stock Exchange) gestellt werden. Die Einzelheiten zu solchen Anträgen auf Notierung werden in den Ergänzungsbeilagen zu den jeweiligen Fonds dargelegt. Es wurde kein Antrag auf Notierung der Anteile der Gesellschaft an einer anderen Börse gestellt. Der Verwaltungsrat rechnet nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Gesellschaft.

Weder die Aufnahme der Anteile der Gesellschaft in die „Official List“ [dies entspricht in etwa dem amtlichen Markt] der irischen Börse (Irish Stock Exchange) noch die Genehmigung des Prospekts gemäß den Notierungsanforderungen der irischen Börse stellen eine Garantie oder Zusicherung der irischen Börse hinsichtlich der Kompetenz der Leistungsanbieter der Gesellschaft oder der sonstigen mit ihr verbundenen Parteien, der Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft zu Investitionszwecken dar.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einem Staat oder in Situationen verwendet werden, in denen solche Angebote oder Kaufaufforderungen illegal oder nicht zulässig sind. Insbesondere wurden die Anteile nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen US-Wertpapierrecht verstößt. Die Gesellschaft wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 registriert.

Die Gesellschaft ist im Sinne des britischen Financial Services and Markets Act (2000) für die Ausgabe im Vereinigten Königreich zugelassen.

Die Gesellschaft wurde nicht bei der *Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários* (die „CMVM“) als ausländischer Investmentfonds registriert und dieser Prospekt (oder irgendwelche sonstigen Verträge, Dokumente oder Materialien in Bezug auf die Gesellschaft) wurden von der CMVM nicht gemäß dem Gesetzesdekret 252/2003 vom 17. Oktober in der jeweils aktuellen Form (das „Gesetzesdekret“) genehmigt. Daher gilt Folgendes: (i) Die Anteile dürfen nicht beworben, angeboten oder verkauft werden; und (ii) der Prospekt oder sonstige Angebotsmaterialien dürfen gemäß dem Gesetzesdekret und dem portugiesischen Wertpapiergesetz nicht ohne vorherige Registrierung der Gesellschaft bei der CMVM und Genehmigung aller derartigen Unterlagen und Marketingmaterialien durch die CMVM unter Umständen, die als Vermarktung von Anteilen in der Republik Portugal angesehen werden könnten, an die Öffentlichkeit vertrieben werden, und ein solcher Vertrieb darf nicht veranlasst werden.

## Allgemeines

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Einschränkungen aufzuerlegen in Bezug auf das Halten von Anteilen durch oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen (und folglich von US-Personen gehaltene Anteile zurückzunehmen), sowie in Bezug auf den Besitz von Anteilen durch Personen, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Aufsichtsbehörde zu verstößen scheinen, oder durch Personen, die sich in Situationen befinden (unabhängig davon, ob diese Personen direkt oder indirekt betroffen sind und ob diese für sich selbst oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder mit sonstigen Umständen betrachtet werden, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder ein sonstiger finanzieller, aufsichtsrechtlicher, rechtlicher oder erheblicher administrativer Nachteil entstehen könnte, der dem jeweiligen Fonds oder der Gesamtheit seiner Anteilsinhaber andernfalls nicht entstanden wäre. Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat ebenfalls, beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses nach irischem Steuerrecht bei Bedarf Anteile (sowie Bruchteile davon) zurückzunehmen und zu annullieren, die von Personen gehalten werden, die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, oder die als vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässige Personen gelten oder für solche Personen handeln.

**Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen, (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen und (d) sonstige eventuell erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten informieren, mit denen sie gegebenenfalls nach dem Recht der Länder konfrontiert sind, in denen sie als Gesellschaft eingetragen sind, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ansässig sind oder ihren vorübergehenden oder ständigen Wohnsitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder Veräußern von Anteilen relevant sein könnten.**

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen sollten nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das englischsprachige Dokument. Im Falle von Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache hat das englischsprachige Dokument Vorrang, es sei denn, dass (und nur soweit) das Recht eines Staates, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt, so dass im Falle einer Handlung, die auf Angaben in einem anderssprachigen als dem englischen Dokument beruht, die Sprache des Dokuments, auf dem diese Handlung basiert, Vorrang hat.

Angaben oder Erklärungen von Händlern, Verkäufern oder sonstigen Personen, die nicht in diesem Prospekt oder einer Ergänzungsbeilage zu diesem Prospekt sowie in Berichten oder Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, die Bestandteil dieses Prospekts sind, sind als unautorisiert anzusehen, und es darf daher nicht darauf vertraut werden. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter irgendwelchen Umständen eine Erklärung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind. Um erheblichen Veränderungen Rechnung zu tragen, kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich bei der Verwaltungsstelle oder beim Anlageverwalter nach der Herausgabe eines späteren Prospekts oder nach der Herausgabe von Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft erkundigen.

Alle Anteilsinhaber sind berechtigt, aus den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft Nutzen zu ziehen, sind daran gebunden und werden erachtet, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Kopien dieser Dokumente sind auf Anfrage von der Verwaltungsstelle und vom Anlageverwalter erhältlich.

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Teil 11 zugewiesen wird.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS .....</b>	6
<b>TEIL 1 – ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN</b>	
<b>Anlageziele und -strategien .....</b>	7
<b>Anlagebeschränkungen .....</b>	7
<b>Risikofaktoren .....</b>	7
<b>Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe .....</b>	7
<b>Verwendung von Finanzderivaten (FDIs) .....</b>	7
<b>TEIL 2 – AUFBAU UND MERKMALE DER GESELLSCHAFT</b>	
<b>Einleitung .....</b>	9
<b>Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft .....</b>	9
<b>Anlageverwalter und Vertriebsstelle .....</b>	11
<b>Unter-Anlageverwalter und Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen .....</b>	11
<b>Depotbank .....</b>	12
<b>Verwaltungsstelle .....</b>	12
<b>Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen .....</b>	13
<b>TEIL 3 – ANLAGE UND HANDEL</b>	
<b>Anträge auf Zeichnung von Anteilen .....</b>	14
<b>Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung .....</b>	15
<b>Datenschutz .....</b>	16
<b>Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming .....</b>	16
<b>Form von Anteilen .....</b>	17
<b>Übertragung von Anteilen .....</b>	17
<b>Rücknahme von Anteilen .....</b>	17
<b>Beschränkung von Rücknahmen .....</b>	18
<b>Rücknahmen gegen Übertragung von Anlagen .....</b>	18
<b>Unwirtschaftliche Fondsgröße .....</b>	18
<b>Austausch von Anteilen .....</b>	18
<b>TEIL 4 – PREISE UND BEWERTUNG</b>	
<b>Erstausgabepreis .....</b>	20
<b>Ausgabe- und Rücknahmepreise .....</b>	20
<b>Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten .....</b>	20
<b>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts .....</b>	22
<b>Fehler bei der Preisermittlung .....</b>	22

<b>TEIL 5 – AUSSCHÜTTUNGEN</b>	
Dividendenpolitik .....	23
<b>TEIL 6 – GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN</b>	
Ausgabeaufschlag .....	24
Rücknahmegebühr .....	24
Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats .....	24
Sonstige Aufwendungen .....	24
Gründungskosten .....	25
Geldwerte Vorteile (Soft Commissions) .....	25
<b>TEIL 7 – MANAGEMENT UND BERICHTERSTATTUNG</b>	
Transaktionen der Gesellschaft und Interessenkonflikte .....	26
Berichte und Abschlüsse .....	26
Bekanntgabe von Preisen .....	27
<b>TEIL 8 – BESTEUERUNG</b>	
Besteuerung in Irland .....	28
Besteuerung im Vereinigten Königreich .....	32
Andere Staaten .....	35
<b>TEIL 9 – RISIKOFAKTOREN</b>	
Allgemeine Risiken .....	37
<b>TEIL 10 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b>	
Gründung und Anteilskapital .....	42
Memorandum und Satzung der Gesellschaft .....	42
Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats .....	47
Wesentliche Verträge .....	47
Erklärung des Verwaltungsrats .....	49
Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich .....	49
Unterlagen zur Einsichtnahme .....	50
<b>TEIL 11 – DEFINITIONEN</b> .....	51
<b>ANHANG 1 – Anlagebeschränkungen</b> .....	59
<b>ANHANG 2 – Regulierte Märkte</b> .....	64
<b>INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b> .....	67
<b>INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH</b> .....	68

**NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS**

Absolute Insight Funds Plc  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**ANLAGEVERWALTER UND VERTRIEBSSTELLE**

Insight Investment Funds Management Limited  
160 Queen Victoria Street  
London EC4V 4LA, England

**UNTER-ANLAGEVERWALTER UND ERBRINGER VON ADMINISTRATIVEN  
UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**

Insight Investment Management (Global) Limited  
160 Queen Victoria Street  
London EC4V 4LA, England

**DEPOTBANK**

State Street Custodial Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**VERWALTUNGSSTELLE UND SECRETARY**

State Street Fund Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**UNABHÄNGIGE ABSCHLUSSPRÜFER**

KPMG Chartered Accountants  
1 Harbourmaster Place  
International Financial Services Centre  
Dublin 1  
Irland

**IRISCHE RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT**

Dillon Eustace  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

**LISTING BROKER DER GESELLSCHAFT**

A&L Listing Limited  
25-28 North Wall Quay  
Dublin 1  
Irland

## **TEIL 1 – ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN**

### **Anlageziele und -strategien**

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagestrategien der einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Einrichtung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert werden. Einzelheiten zum Anlageziel und den Anlagestrategien der einzelnen Fonds der Gesellschaft sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds enthalten. Sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, werden das primäre Anlageziel und die Anlagestrategien eines Fonds ab der Aufnahme der Anteile des jeweiligen Fonds in die Official List der irischen Börse (Irish Stock Exchange) mindestens drei Jahre lang beibehalten. Änderungen des Anlageziels oder erhebliche Änderungen der Anlagestrategie eines Fonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds oder der Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie auf der Grundlage eines ordentlichen Beschlusses der Anteilsinhaber werden die Anteilsinhaber rechtzeitig informiert, so dass sie die Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung der Änderung beantragen können.

### **Anlagebeschränkungen**

Die besonderen Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Einrichtung der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds veröffentlicht.

Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlagebeschränkungen sind in Anhang 1 zum Prospekt dargelegt.

### **Risikofaktoren**

Die im nachstehenden Teil 9 dargelegten allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Fonds.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (gegebenenfalls) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt.

Die in diesem Prospekt ausgewiesenen Anlagerisiken sollen keine erschöpfende oder vollständige Erklärung aller Risiken darstellen. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

### **Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe**

Die Gesellschaft kann für einen Fonds jederzeit Fremdkapital bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Fonds aufnehmen und die Depotbank kann die Vermögenswerte dieses Fonds als Sicherheiten für eine solche Aufnahme von Fremdkapital heranziehen, wobei dieses Fremdkapital entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur zur vorübergehenden Verwendung dienen darf. Unbeschadet der Ermächtigung der Gesellschaft zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Darlehen an Dritte zu vergeben oder für diese zu bürgen. Ein Fonds kann nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen und Wertpapiere erwerben.

### **Verwendung von Finanzderivaten (FDIs)**

Einzelheiten zu den Regelungen bezüglich der Nutzung von Finanzderivaten für die einzelnen Fonds werden, soweit zutreffend, in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

#### ***Anlage in Finanzindizes mittels Finanzderivaten***

Wie in der bzw. den relevanten Ergänzung(en) dargelegt, kann ein Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten ein Engagement in Finanzindizes eingehen, wenn dies als für das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds für angemessen erachtet wird.

Solche Finanzindizes können aus zulässigen oder nicht zulässigen Vermögenswerten bestehen.

Wenn ein Engagement in Finanzindizes generiert wird, die aus nicht zulässigen Vermögenswerten bestehen, oder in Situationen, in denen ein Index aus zulässigen Vermögenswerten besteht, der relevante Fonds jedoch die in den Rechtsvorschriften festgelegten Risikostreuungsregeln, die sowohl das direkte als auch indirekte Engagement des Fonds in die Bestandteile des relevanten Index berücksichtigen, nicht erfüllen kann, darf der Anlageverwalter ein Engagement nur in Finanzindizes eingehen, die die Auflagen der Zentralbank erfüllen, wie in

den OGAW-Mitteilungen dargelegt.

Alle diesbezüglichen Finanzindizes werden regelmäßig, d. h. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, gemäß den Anforderungen der Zentralbank neu gewichtet bzw. angepasst. Die mit einem Engagement bei einem Finanzindex verbundenen Kosten können durch die Häufigkeit, mit der eine Neugewichtung des jeweiligen Finanzindex erfolgt, beeinflusst werden.

Es ist unter Umständen nicht möglich, alle Finanzindizes aufzulisten, in die ein Engagement zulässig ist, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht ausgewählt wurden und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Eine Liste der Indizes, in die der Fonds ein Engagement eingeht, wird im Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten sein. Auf Anfrage stellt der Anlageverwalter den Anteilsinhabern eines Fonds Details zu den Finanzindizes zur Verfügung, die von diesem Fonds verwendet werden.

Wenn die Gewichtung einer bestimmten Finanzindexkomponente die in den Rechtsvorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen überschreitet, versucht der Anlageverwalter, der Situation Abhilfe zu schaffen, wobei die Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und des jeweiligen Fonds beachtet wird.

## **TEIL 2 – AUFBAU UND MERKMALE DER GESELLSCHAFT**

### **Einleitung**

Absolute Insight Funds p.l.c. ist als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital strukturiert, in der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Für einen Fonds können Anteile mehrerer Klassen ausgegeben werden. Die Einrichtung weiterer Anteilklassen muss der Zentralbank vorab gemeldet und mit dieser geklärt werden. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilkategorie erstellt die Gesellschaft eine Dokumentation, in der die relevanten Einzelheiten zu diesem Fonds oder dieser Anteilkategorie dargelegt werden, und der Verwaltungsrat gibt diese heraus. Für jeden Fonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und gemäß dem für diesen Fonds geltenden Anlageziel angelegt. **Einzelheiten zu den einzelnen Fonds und den darin verfügbaren Anteilklassen sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen angegeben.**

Die Gesellschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die einzelnen Fonds, daher sind sämtliche im Namen eines Fonds eingegangene oder diesem zuzurechnende Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen.

Insight Investment Funds Management Limited fungiert als Anlageverwalter der Gesellschaft und handelt ebenfalls als Promoter der Fonds.

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und sie kann eine Erstzeichnung von Anteilen in Höhe von Beträgen (ohne Ausgabeaufschlag) ablehnen, die unterhalb des Mindestbetrags für die Erstzeichnung liegen, sofern der Verwaltungsrat nicht auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung verzichtet.

Nach der Erstausgabe werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich bzw. abzüglich von Abgaben und Gebühren, gegebenenfalls einschließlich eines Ausgabeaufschlags, ausgegeben und zurückgenommen, der in der jeweiligen Ergänzungsbeilage für den Fonds festgelegt wird. Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Klassen und die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß den im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ zusammengefassten Regelungen berechnet.

Alle Anteilsinhaber sind berechtigt, aus den im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ zusammengefassten Bestimmungen des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft Nutzen zu ziehen, sind an diese gebunden und werden erachtet, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Kopien dieser Dokumente sind wie weiter unten dargelegt erhältlich.

### **Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft werden im Folgenden beschrieben:

Charles Farquharson (Großbritannien)

Herr Farquharson kam im Januar 2005 als Vertriebsleiter zu Insight. Zurzeit ist er Chief Risk Officer und Vorstandsmitglied von Insight Investment Management (Global) Limited. Vor seiner Tätigkeit bei Insight war Herr Farquharson seit 1988 bei Merrill Lynch Investment Management (vormals Mercury Asset Management) tätig.

Während seiner Zeit bei Merrill Lynch Investment Management bekleidete er eine Reihe gehobener Managementpositionen einschließlich Company Secretary, Head of Compliance und Leiter der Rechtsabteilung, bevor er zum Leiter des institutionellen Geschäfts (ohne USA, Australien und Japan) ernannt wurde.

Vor seiner Tätigkeit bei Merrill Lynch Investment Management arbeitete Herr Farquharson nach seiner Zulassung als Anwalt fünf Jahre lang in der Bankrechtsabteilung von Simmons & Simmons. Herr Farquharson hat einen Abschluss als BA Honours und MA in Rechtswissenschaft von der Universität Cambridge.

Paul Dellar (Großbritannien)

Herr Dellar trat im Januar 2006 bei Insight Investment als Leiter für Produktentwicklung ein. Vor seiner Tätigkeit bei Insight war er acht Jahre lang (von 1998 bis 2006) bei Deutsche Asset Management (DeAM – vormals Morgan Grenfell Asset Management) tätig, wo er diverse Aufgaben in der Produktentwicklung wahrnahm. Zuletzt leitete er dort das Produktentwicklungssteam. Vor seiner Tätigkeit bei DeAM war Paul Dellar bei Mellon Trust tätig, einem Anbieter von Verwaltungsdienstleistungen für die Fondsverwaltungsbranche. Dort leitete er die

Abteilungen für Buchhaltung, Preisgestaltung und Besteuerung. Herr Dellar ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer, wurde bei KPMG ausgebildet und hat einen Hochschulabschluß als BSc Hons (Soc. Sci.) in Wirtschafts- und Politikwissenschaften von der Universität Southampton.

#### John Fitzpatrick (Irland)

Herr Fitzpatrick hat mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Verwaltung von offenen Investmentfonds und ist zurzeit unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Berater einer Reihe von Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds. Herr Fitzpatrick war von 1990 bis 2005 geschäftsführender Direktor und Head of Product Development and Technical Sales bei der Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited. In dieser Funktion war er dafür zuständig, Kunden im Hinblick auf Fondsstrukturen, aufsichtsrechtliche Angelegenheiten und Branchenentwicklungen zu beraten, und er war in Dublin für die Geschäftsentwicklung zuständig, wobei er das Fondsdiensleistungsgeschäft von Northern Trust weltweit vertrat.

Herr Fitzpatrick war Vorstandsvorsitzender der Dublin Funds Industry Association und von 2002 bis 2005 stellvertretender Vorsitzender der European Funds and Asset Managers Association.

Bevor er zu Northern Trust ging, arbeitete Herr Fitzpatrick für PricewaterhouseCoopers und KPMG, wo er auf Gesellschaftsrecht und Steuerplanung spezialisiert war. Er hat seit 1978 in allen Bereichen der Fondsindustrie in gehobenen Positionen gearbeitet.

#### Michael Boyce (Irland)

Herr Boyce ist als unabhängiger Direktor und Berater für zahlreiche irische Organisationen für gemeinsame Anlagen tätig. Vor dieser Tätigkeit war er seit 1990 Executive Director von Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited (vormals Ulster Bank Investment Services Limited (UBIS)).

Herr Boyce war von 1990 bis 1997 Managing Director bei Ulster Bank Custodial Services, der Depotbank und Verwahrstelle für das Fondsgeschäft der Ulster Bank. Von 1997 bis 2000 war er Managing Director von Ulster Investment Bank Investment Services. Im Anschluss an die Übernahme von UBIS durch Northern Trust im Mai 2000 wurde er zum Director of Client Operations ernannt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Betreuung eines breiten Spektrums an institutionellen und Privatanlegern. Herr Boyce ist seit über 30 Jahren für die Finanzdienstleistungsbranche tätig und hat Erfahrungen als Börsenmakler, im Fondsmanagement und in der Fondsverwaltung.

Seinen Hochschulabschluß hat er an der Michael Smurfit School of Business von UCD gemacht, wo er ein Diplom in Corporate Governance gemacht hat.

Er ist Mitglied des Securities Institute und ist in diversen Ausschüssen der Irish Funds Industry Association tätig.

Zudem ist er Mitglied des Institute of Directors Ireland sowie der Corporate Governance Association of Ireland.

#### Barry McGrath (Irland)

Herr McGrath lebt in Irland und ist als Anwalt zugelassen. Vom Mai 2003 bis zum Juni 2008 war er Partner in einer großen irischen Anwaltskanzlei und seit Juni 2008 ist er Partner von Maples and Calder, einer der führenden Anwaltskanzleien in Irland. Er sitzt im Verwaltungsrat einer Reihe irischer Organisationen für gemeinsame Anlagen und hat auf zahlreichen irischen und internationalen Konferenzen Vorträge zu den verschiedenen Aspekten des irischen Fonds- und Aufsichtsrechts gehalten.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats:

- (i) wurde wegen eines schwerwiegenden Vergehens verurteilt, für das eine Offenlegungspflicht besteht;
- (ii) war insolvent oder wurde wegen eines privaten Gläubigervergleichs belangt, und es wurde kein Zwangsverwalter zur Vollstreckung irgendwelcher Vermögenswerte des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds bestellt;
- (iii) saß im Verwaltungsrat einer Gesellschaft, die während der Ausübung seiner Leitungsfunktion oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus der Funktion einen Insolvenzverwalter bestellt bekam, zwangsweise in Liquidation ging, unter Zwangsverwaltung gestellt wurde oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern schloss;

- (iv) war Partner einer Partnerschaft, die während seiner Zeit als Partner oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden wegen Zahlungsunfähigkeit zwangsweise oder freiwillig in Liquidation ging, unter Zwangsverwaltung gestellt wurde oder einen Gläubigervergleich schloss oder bei der für einen Vermögenswert der Partnerschaft ein Zwangsverwalter bestellt wurde;
- (v) wurde von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt, und
- (vi) keinem Mitglied des Verwaltungsrats wurde von einem Gericht untersagt, seine Funktion auszuüben oder im Management oder in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig zu sein.

Die Anschrift aller Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zwecke dieses Prospekts ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Außer den in diesem Dokument dargelegten Informationen müssen entsprechend den Notierungsanforderungen der irischen Börse (Irish Stock Exchange) keine weiteren Angaben in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsrats gemacht werden.

Die Gesellschaft hat das Management des Tagesgeschäfts und die Führung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Strategien auf die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter übertragen und die Depotbank mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Daher ist kein Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft geschäftsführend.

### **Anlageverwalter und Vertriebsstelle**

Gemäß zwei Verträgen (die im nachstehenden Teil 10 zusammenfassend dargestellt werden) fungiert Insight Investment Funds Management Limited sowohl als Anlageverwalter der Gesellschaft als auch als Vertriebsstelle von Fondsanteilen der Gesellschaft. Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben delegieren und hat seine Anlageverwaltungsaufgaben an den weiter unten beschriebenen Unter-Anlageverwalter delegiert.

Insight Investment Funds Management Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie untersteht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority, „FSA“). Sie verwaltet und berät Organismen für gemeinsame Anlagen und hatte zum 31. Dezember 2011 über 23,1 Milliarden britische Pfund unter Verwaltung. Insight Investment Funds Management Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Mellon International Holdings S.a.r.l. (eine nach luxemburgischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung), deren Dachholding The Bank of New York Mellon Corporation ist, eine im US-Bundesstaat Delaware eingetragene Gesellschaft.

Insight Investment Funds Management Limited handelt ebenfalls als Promoter der Gesellschaft.

### **Unter-Anlageverwalter und Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen**

Gemäß einem Vertrag (der im nachstehenden Teil 10 zusammenfassend dargestellt wird) fungiert Insight Investment Management (Global) Limited als Unter-Anlageverwalter der Gesellschaft.

Insight Investment Management (Global) Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie untersteht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority, „FSA“). Sie verwaltet und berät Fonds und hatte zum 31. Dezember 2011 über 137,3 Milliarden britische Pfund unter Verwaltung. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Mellon International Holdings S.a.r.l. (eine nach luxemburgischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung), deren Dachholding The Bank of New York Mellon Corporation ist, eine im US-Bundesstaat Delaware eingetragene Gesellschaft. Die Hauptaufgabe des Unter-Anlageverwalters besteht darin, die Anlagen der Gesellschaft nach eigenem Ermessen zu verwalten.

Die Gesellschaft hat außerdem die Insight Investment Management (Global) Limited zum Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen bestellt, der administrative Unterstützungsleistungen erbringt, die nicht vom Verwaltungsvertrag oder vom Anlageverwaltungsvertrag abgedeckt werden.

## **Depotbank**

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited per Depotbankvertrag vom 14. November 2008 (der „Depotbankvertrag“) als Depotbank für ihr Vermögen bestellt. Die Depotbank sorgt für die sichere Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft. Die Depotbank ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist wie die Verwaltungsstelle Eigentum der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Aktienkapital von 5.000.000 britischen Pfund und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt 200.000 britische Pfund. Per 30. Juni 2011 verwahrte die Depotbank Fonds als Hinterlegungsstelle im Wert von 362,2 Milliarden US-Dollar. Die Geschäftstätigkeit der Depotbank besteht vorwiegend in der Bereitstellung von Dienstleistungen als Depotbank und Hinterlegungsstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios. Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Bereitstellung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Investments und der Anlageverwaltung für führende weltweite Investoren. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und das Unternehmen wird an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt. Die Hauptaufgabe der Depotbank besteht darin, als Verwahrer der Vermögenswerte der einzelnen Fonds zu handeln.

Die Depotbank hat das Recht, Vertreter, Unterdepotbanken und Beauftragte zu bestellen. Die Haftung der Depotbank bleibt unberührt, wenn sie die verwahrten Vermögenswerte oder einen Teil davon einem Dritten überträgt. Die Parteien vereinbaren, dass die Depotbank nach Ansicht der Zentralbank bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten zum Depotverwalter sorgfältig handeln muss, um sicherzustellen, dass der Dritte über die für die Erfüllung der entsprechenden Pflichten erforderlichen Fachkenntnisse, Kompetenzen und ein gutes Ansehen verfügt und diese aufrechterhält, damit die Depotbank diesbezüglich ihre Pflichten nach den Rechtsvorschriften erfüllt. Die Depotbank hat den Depotverwalter angemessen zu überwachen und von Zeit zu Zeit angemessene Nachforschungen anzustellen, um zu bestätigen, dass dessen Pflichten weiterhin sachgemäß erfüllt werden. Dies soll keine Rechtsauslegung der Vorschriften oder der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie darstellen.

## **Verwaltungsstelle**

Die Gesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited mit Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt 5.000.000 britische Pfund und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt 350.000 britische Pfund. Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Bereitstellung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Investments und der Anlageverwaltung für führende weltweite Investoren. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und das Unternehmen wird an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag vom 14. November 2008 (der „Verwaltungsvertrag“) ist die Verwaltungsstelle letztendlich unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der einzelnen Fonds zuständig, insbesondere: (a) Buchführung und Führen von Aufzeichnungen für die einzelnen Fonds und die Gesellschaft, Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und Erstellen von Monatsabschlüssen; (b) Führen der Bücher und Aufzeichnungen der einzelnen Fonds und der Gesellschaft; (c) Erbringen von Register- und Transferstellenleistungen in Verbindung mit der Ausgabe, Übertragung und Rücknahme von Anteilen; und (d) Erbringen sonstiger Verwaltungsleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft und den einzelnen Fonds, einschließlich der Ausübung der Funktion des Company Secretary.

Die Verwaltungsstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft und ist nicht für Anlageentscheidungen oder Anlageberatung in Bezug auf die Vermögenswerte der einzelnen Fonds zuständig oder dazu ermächtigt. Die Verwaltungsstelle ist nicht dafür verantwortlich zu überwachen, dass die Gesellschaft und der Anlageverwalter die Anlagestrategien oder -beschränkungen einhalten, die für sie gelten. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund eines Verstoßes der Gesellschaft oder des Anlageverwalters gegen diese Strategien oder Beschränkungen entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsvereinbarungen durch Vereinbarung mit der Verwaltungsstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen entsprechend der Anforderungen der Zentralbank eine andere Verwaltungsstelle zu bestellen.

## **Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen**

Örtliches Recht kann in einzelnen EWR-Mitgliedstaaten die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung von Konten durch diese Stellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rückkaufgelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rückkaufgelder oder Dividenden über eine Zwischeneinheit anstatt im direkten Verkehr mit der Depotbank (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die Zwischeneinheit ein Kreditrisiko für (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Depotbank für die Gesellschaft und (b) für Rückkaufgelder, die von dieser Zwischeneinheit an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen sind.

Es können landesspezifische Nachträge zur Verteilung an die betroffenen Anteilsinhaber erstellt werden, die sich mit Angelegenheiten befassen, die die Anteilsinhaber in den Ländern betreffen, in denen Zahlstellen eingesetzt werden. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft für einen Fonds oder eine Klasse bestellten Zahlstellen werden den üblichen kommerziellen Sätzen entsprechen. Wenn die Gebühren und Kosten aus dem Nettoinventarwert eines bestimmten Fonds gezahlt werden, sind alle Anteilsinhaber dieses Fonds berechtigt, die Dienste der Zahlstellen in Anspruch zu nehmen. Wenn die Gebühren und Kosten aus dem einer bestimmten Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwert gezahlt werden, sind nur die Anteilsinhaber dieser Klasse berechtigt, die Dienste der Zahlstelle in Anspruch zu nehmen.

## **TEIL 3 – ANLAGE UND HANDEL**

### **Anträge auf Zeichnung von Anteilen**

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, entsprechend den Anforderungen der Zentralbank Anteile aller Klassen auszugeben und neue Anteilsklassen zu schaffen, und er kann Anträge auf Zeichnung von Anteilen nach freiem Ermessen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Alle Anteile aller Klassen sind gleichrangig, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, wenn die Anteile zum ersten Mal zum Verkauf angeboten werden.

Es ist geplant, dass die Ausgabe von Anteilen für Zeichnungsanträge, die bis zum Ablauf der maßgeblichen Handelsfrist eingehen, normalerweise mit Wirkung ab dem jeweiligen Handelstag erfolgt. Die Handelstage und Handelsfristen für die einzelnen Fonds sind in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

Erstzeichnungen von Anteilen können per Post, Telefonanweisung oder per Fax oder in anderer schriftlicher Form übermittelt werden, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit der Zentralbank festgelegt. Vor dem oder zum Zeitpunkt der Erstzeichnungen müssen alle Antragsteller das Antragsformular ausfüllen und unterschreiben und es unverzüglich per Post oder Fax an die Verwaltungsstelle übermitteln (zusammen mit allen beizufügenden Unterlagen für die Anti-Geldwäsche-Prüfung).

Weitere Anträge von Anteilsinhabern, die bereits gezeichnet haben, können per Post, Telefonanweisung oder Fax oder elektronisch (dies gilt nur für Anteilsinhaber, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwaltungsstelle zugestimmt haben) oder in anderer schriftlicher Form gestellt werden, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt, sofern sich die maßgeblichen Daten der Anteilsinhaber nicht geändert haben. Telefonanrufe werden aufgezeichnet.

Erst- oder Folgezeichnungen durch Anteilsinhaber müssen innerhalb der jeweiligen Handelsfrist vorgenommen werden. Wenn ein Zeichnungsantrag nach der jeweiligen Handelsfrist für den jeweiligen Handelstag eingeht, gilt der Antrag als innerhalb der darauf folgenden maßgeblichen Handelsfrist zugegangen (sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Entscheidung trifft und dieser vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt zugeht). Die Anträge können nach der Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt der Stornierung zu, wobei der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen darüber entscheiden kann. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die Kosten, die der Gesellschaft entstanden sind, sowie jegliche dem jeweiligen Fonds durch diese Stornierung entstandenen Verluste in Rechnung stellen. Änderungen der Daten oder Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden nur bei Erhalt einer Originalanweisung vorgenommen.

Wenn für einen Antrag bis zum jeweiligen (in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem Fonds bestimmten) Abrechnungstag keine vollständige Zahlung in frei verfügbaren Geldern eingeht oder wenn keine Deckungsbestätigung erfolgt, kann die vorläufige Zuteilung von Anteilen in Bezug auf diesen Antrag storniert werden und der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller die der Gesellschaft entstandenen Kosten und die dem Fonds durch den Nichterhalt der Zahlung oder der Deckungsbestätigung entstandenen Verluste in Rechnung stellen. Die Rückerstattung von Geldern erfolgt auf Kosten und Risiko des Antragstellers.

Die Zeichnungsbeträge für die einzelnen Fonds sind in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse per Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto zu zahlen. Die Gesellschaft kann jedoch nach Zustimmung des Verwaltungsrats Zahlungen in anderen Währungen annehmen, wobei diese Zahlungen zu dem Kurs in die entsprechende Basiswährung umgerechnet werden, der der Verwaltungsstelle am Tag des Erhalts der Zeichnungsbeträge zur Verfügung steht, und nur der Nettoerlös (abzüglich der Umrechnungskosten) wird für die Zahlung der Zeichnungsbeträge verwendet. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrags führen.

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Rechtsvorschriften nach freiem Ermessen Anteile aller Klassen eines Fonds gegen Übertragung von Anlagen an den Fonds zuteilen, die in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingehen, sofern er davon überzeugt ist, dass die Anlagen für den jeweiligen Fonds geeignet sind, und die Depotbank davon überzeugt ist, dass den vorhandenen Anteilsinhabern kein erheblicher Schaden entstehen würde. Die Anzahl an Fondsanteilen, die auf diese Weise ausgegeben werden, entspricht der Anzahl von Anteilen, die am Tag der Übertragung der Anlagen an die Depotbank zu Gunsten der Gesellschaft gegen Barzahlung eines Betrags ausgegeben würden, der dem Wert der Anlagen entspricht. Der Wert der zu übertragenden Anteile wird auf einer vom Verwaltungsrat bestimmten Grundlage berechnet, dieser Wert darf jedoch nicht den Höchstbetrag überschreiten, mit dem sie unter Anwendung der nachfolgend in Teil 4 beschriebenen Bewertungsmethoden bewertet würden.

Es können Bruchteile von mindestens 0,0001 eines Anteils ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge, die kleineren Anteilsbruchteilen entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückerstattet, sondern als Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Zeichnungsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und bestimmte Entschädigungsregelungen zu Gunsten der Gesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und der übrigen Anteilsinhaber im Hinblick auf Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass ein oder mehrere Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder hält/halten.

Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilkategorie eines Fonds ist in der Satzung festgeschrieben und wird im Folgenden in Teil 4 „Preise und Bewertung“ erläutert. Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Antragsteller, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert; ihre Anträge werden zum nächsten, auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet, sofern sie nicht zurückgezogen wurden.

Anleger werden gebeten, die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle über umfangreiche Zeichnungsanträge vorab zu informieren.

### **Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

Für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine detaillierte Überprüfung der Identität der Anleger sowie, sofern zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers im Hinblick auf Risiken sowie die ständige Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Politisch exponierte Personen („PEPs“), d. h. Personen, die mit herausragenden öffentlichen Ämtern betraut sind oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr mit herausragenden öffentlichen Ämtern betraut waren, sowie deren direkte Familienangehörige bzw. Personen, die als enge Vertraute derartiger Personen bekannt sind, müssen ebenfalls identifiziert werden. Personen können stichprobenartig aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie des Originalreisepasses oder des Originalpersonalausweises zusammen mit einem Nachweis über ihre Adresse vorzulegen, beispielsweise zwei Originalkopien von Nachweisen ihrer Adresse wie Stromrechnungen oder Kontoauszügen der Bank, ihres Geburtsdatums und ihres Steuerwohnsitzes. Ist der Anleger eine Körperschaft, so kann im Zuge derartiger Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Umbenennungen), des Memorandums und der Satzung (oder gleichwertiger Nachweis), sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschrift des gesamten Verwaltungsrates verlangt werden. Je nach den Umständen der einzelnen Anträge ist eine detaillierte Überprüfung eventuell nicht erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise durch einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der oben genannte Vermittler in einem Land ansässig ist, das von Irland als gleichwertig in den Antigeldwäsche- und Antiterrorismusfinanzierungsvorschriften anerkannt wird oder das andere anwendbare Bedingungen erfüllt, und wenn der Anleger bei dem anerkannten Vermittler eine bindende schriftliche Verpflichtung unterzeichnet. Vermittler können ihre Verpflichtung zur ständigen Überwachung der Geschäftsbeziehung mit einem Anleger nicht an Dritte abtreten, da sie letztlich hierfür haftbar sind.

Die Verwaltungsstelle, die Vertriebsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, derartige Informationen nach Bedarf zu verlangen, um die Identität eines Anlegers zu überprüfen. Die Identitätsüberprüfung des Anlegers muss vor Beginn der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden. In jedem Fall ist für alle Anleger ein Identitätsnachweis erforderlich, sobald dies nach der ersten Kontaktaufnahme im Rahmen des Angemessenen möglich ist. Im Falle der verzögerten Vorlage oder der Nichtvorlage der für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen durch einen Anleger oder Antragsteller hat die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft das Recht, die Antrags- und Zeichnungsgelder zurückzuweisen und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzuzahlen oder die Anteile eines derartigen Anteilsinhabers zwangsweise zurückzukaufen. Die Zahlung der Rückkauf Erlöse kann verzögert erfolgen (legt der Anteilsinhaber die verlangten Informationen nicht vor, so werden keine Rückkauf Erlöse gezahlt). Ferner gilt, dass wenn die Zahlung von Dividenden an einen Anteilsinhaber fällig ist und der Anteilsinhaber die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen nicht in ausreichender Form vorgelegt hat, diese Zahlungen automatisch in weitere Anteile für den Anteilsinhaber reinvestiert werden, bis dieser die fehlenden Informationen vorlegt. Unter derartigen Umständen haften weder Mitglieder der Gesellschaft noch des Verwaltungsrates, noch der Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle gegenüber dem Zeichner oder Anteilsinhaber, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder wenn die Zahlung der Erlöse aus dem Rückkauf von Anteilen verzögert erfolgt. Wird ein Antrag abgewiesen, so zahlt die Verwaltungsstelle die Antragsgelder oder den verbleibenden Saldo davon per Überweisung gemäß den geltenden Gesetzen an das Konto zurück, von dem diese gezahlt worden waren. Die Rückzahlung erfolgt auf

Kosten und Risiko des Antragstellers. Die Verwaltungsstelle hat das Recht, die Zahlung der Rückkauf Erlöse zu verweigern oder zu verzögern, wenn die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen von einem Anteilsinhaber nicht vorgelegt wurden.

## Datenschutz

Potenzielle Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes darstellen. Die Daten werden für die Zwecke der Kundenidentifizierung, der Verwaltung, für statistische Analysen, zu Marktforschungszwecken, zur Erfüllung etwaiger geltender gesetzlicher oderaufsichtsrechtlicher Vorschriften und, mit Zustimmung des Antragstellers, für Direktvermarktungszwecke verwendet. Die Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte weitergegeben werden, einschließlich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden im Einklang mit der EU-Richtlinie zu Zinserträgen, an Beauftragte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft und an die mit diesen in Beziehung stehenden, verbundenen oder von diesen kontrollierten Unternehmen, unabhängig von deren Geschäftssitz (einschließlich außerhalb des EWR). Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Einholung, Aufbewahrung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular aufgeführten Zwecke. Anleger haben das Recht, eine gebührenpflichtige Kopie ihrer von der Gesellschaft verwahrten persönlichen Daten zu erhalten und fehlerhafte Angaben in ihren von der Gesellschaft verwahrten Angaben zu berichtigen.

## Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming

Der Verwaltungsrat ermutigt die Anleger im Allgemeinen, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Fonds zu investieren, und rät von übermäßigen oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die gelegentlich als „Markttiming“ bezeichnet werden, können schädliche Wirkung auf die Fonds und auf die Anteilsinhaber haben. Beispielsweise kann der kurzfristige oder exzessive Handel durch die Anteilsinhaber je nach diversen Faktoren wie der Größe des Fonds und des Umfangs seiner in Barmitteln gehaltenen Vermögenswerte das effiziente Management des Fondsportfolios behindern, die Transaktionskosten erhöhen und die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat strebt an, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden und zu verhindern und diese Risiken einzuschränken. Hierzu wendet er mehrere Methoden an, darunter die folgenden:

- (i) In dem Maße, wie eine Verzögerung zwischen der Änderung des Wertes der Portfoliobestände eines Fonds und dem Zeitpunkt besteht, zu dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, unterliegt der Fonds dem Risiko, dass die Anleger versuchen können, diese Verzögerung für sich zu nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückverkaufen, der nicht dem angemessenen Marktkurs entspricht. Der Verwaltungsrat strebt an, diese Tätigkeit, die als „Arbitrage“ bezeichnet wird, abzuwenden und zu verhindern. Hierzu macht er angemessenen Gebrauch von seiner Befugnis zur Anpassung des Wertes aller Anlagen bezüglich relevanter Überlegungen, um den Marktwert der betreffenden Anlage widerzuspiegeln.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Kontobewegungen von Anteilsinhabern überwachen, um exzessive oder abrupte Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, ohne Begründung und ohne Zahlung von Ersatzleistungen Zeichnungen oder Tauschtransaktionen zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktion möglicherweise schädliche Auswirkungen auf die Interessen eines Fonds oder seiner Anteilsinhaber hat. Der Verwaltungsrat hat zudem das Recht, die Kontobewegungen von Anteilsinhabern zu überwachen, um häufige Kauf- und Verkaufsmuster aufzudecken, die anscheinend als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil erfolgen. Er kann mit derartigen Aktionen nach eigenem Ermessen verfahren, um diese zu beschränken, einschließlich der Erhebung einer Rückgabegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die Gegenstand eines Rückgabeantrags sind. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Gebühr in der jeweiligen Ergänzungsbilag vorgesehen ist.

Es kann keine Gewähr geleistet werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken minimiert oder eliminiert werden. Beispielsweise verbergen Konten Beauftragter, auf denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen mehrerer Anleger für den Handel mit dem Fonds auf Nettobasis gebündelt werden können, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Fonds. Hierdurch wird die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte erschwert.

## **Form von Anteilen**

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilsscheine ausgestellt. Allen Zeichnern wird innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem Erhalt der Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Geldern und Zugang des Originalantragsformulars zusammen mit sämtlichen von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen eine schriftliche Eigentumsbestätigung für die Anteile in Form einer Ausführungsanzeige entweder elektronisch oder per Post zugesandt.

## **Übertragung von Anteilen**

Anteile der einzelnen Fonds können unter Verwendung eines von der übertragenden Person unterzeichneten (oder im Falle einer juristischen Person eines in deren Namen unterzeichneten oder mit deren Siegel versehenen) Anteilsübertragungsformulars übertragen werden, sofern der Übertragungsempfänger ein Antragsformular entsprechend den Anforderungen der Verwaltungsstelle ausfüllt und dieser alle geforderten Unterlagen zukommen lässt. Im Todesfall eines der gemeinsamen Anteilsinhaber wird der Überlebende bzw. werden die Überlebenden von der Gesellschaft als einzige Person bzw. Personen anerkannt, die ein Eigentumsrecht oder Anrecht an den auf die Namen dieser gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile hat bzw. haben.

Anteile dürfen nicht an eine US-Person übertragen werden (es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer nach US-amerikanischem Recht vorgesehenen Ausnahme und mit Zustimmung des Verwaltungsrats).

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung verweigern, wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nach der Übertragung Anteile im Wert von weniger als der gegebenenfalls in der jeweiligen Ergänzungsbeilage für den betreffenden Fonds festgelegten Mindestbeteiligung halten würde.

Wenn der Übertragende eine vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässige Person ist oder als solche gilt oder für eine solche handelt, kann die Gesellschaft einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und annullieren, damit die Gesellschaft die in Bezug auf die Übertragung zu zahlenden Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen kann.

## **Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können per Post, Telefonanweisung, Fax oder elektronisch (dies gilt nur für Anteilsinhaber, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwaltungsstelle zugestimmt haben) gestellt werden. Anträge in Faxform werden als definitive Aufträge behandelt und können nicht ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats zurückgezogen werden.

Rücknahmeanträge werden nur dann beim Empfang von Faxanweisungen bearbeitet, wenn das Originalantragsformular und die gesamte Begleitdokumentation vom entsprechenden Anteilsinhaber eingegangen sind (einschließlich der Unterlagen in Bezug auf die Anti-Geldwäsche-Prüfung) und alle Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche durchgeführt wurden. Die Zahlung erfolgt auf das in den Aufzeichnungen hinterlegte Konto oder ein benanntes Alternativkonto. Ansonsten muss das Original des unterzeichneten Rücknahmeantrags unverzüglich per Kurier oder Luftpost an die Verwaltungsstelle geschickt werden.

Rücknahmeanträge müssen innerhalb der Handelsfrist gestellt werden. Rücknahmeanträge, die nach der jeweiligen Handelsfrist eingehen, gelten als innerhalb der darauf folgenden maßgeblichen Handelsfrist zugegangen (sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Entscheidung trifft und sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt zugehen). Rücknahmeanträge können nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem sie bei der Verwaltungsstelle eingereicht wurden, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt der Stornierung zu, wobei der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen darüber entscheiden kann. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Depotbank beschließen, für die Rücknahme von Anteilen in Bezug auf einen Fonds weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte zu bestimmen.

Die Gesellschaft kann ablehnen, einen Rücknahmeantrag auszuführen, der gegebenenfalls dazu führen würde, dass der Wert der Beteiligung eines Anteilsinhabers an einem Fonds unter die Mindestbeteiligung (sofern zutreffend) für diesen Fonds sinken würde. Ein Rücknahmeantrag, der dies zur Folge hätte, kann von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung des Anteilsinhabers behandelt werden.

Die Zahlung des Rücknahmeverlöses erfolgt an den eingetragenen Anteilsinhaber bzw. zu Gunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilsinhaber, es sei denn, die Verwaltungsstelle erhält vom eingetragenen Anteilsinhaber oder den gemeinsam eingetragenen Anteilsinhabern eine abweichende schriftliche Anweisung.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anleger eingereicht wurde, der eine vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässige Person ist oder als solche gilt oder für eine solche handelt, hat die Gesellschaft vom Rücknahmeerlös einen Betrag abzuziehen, der den für die entsprechende Transaktion an die irische Steuerbehörde zu zahlenden Steuern entspricht.

Der bei der Rücknahme von Anteilen fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abrechnungstag für den jeweiligen Fonds und vorbehaltlich des Empfangs eines ausgefüllten Rücknahmeantrags und aller sonstigen von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen auf Kosten und Risiko des Anteilsinhabers per Überweisung in der Währung der entsprechenden Anteilkategorie (oder in einer sonstigen eventuell zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat genehmigten Währung) gezahlt.

Anleger werden gebeten, die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle über umfangreiche Rücknahmeanträge vorab zu informieren.

### **Beschränkung von Rücknahmen**

Die Gesellschaft hat das Recht, die Anzahl von Anteilen eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds am jeweiligen Handelstag zu begrenzen. In diesem Fall wird die Beschränkung anteilig angewendet, so dass alle Anteilsinhaber, die an diesem Handelstag Anteile des jeweiligen Fonds zurückgeben möchten, denselben Anteil ihrer Anteile realisieren, oder auf eine sonstige Weise, die dem Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der zurückgebenden und der bestehenden Anteilsinhaber angemessen erscheint. Nicht zurückgenommene Anteile, die ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen und werden vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet (auf anteiliger Basis oder auf sonstige Weise, die dem Verwaltungsrat wie oben dargelegt angemessen erscheint). Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, informiert die Verwaltungsstelle die betreffenden Anteilsinhaber.

### **Rücknahmen gegen Übertragung von Anlagen**

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen in Bezug auf von Anteilsinhabern erhaltene Rücknahmeanträge, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise durch Verteilen von Anlagen des jeweiligen Fonds erfüllen, wobei eine solche Verteilung jedoch nicht die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds beeinträchtigen darf. Die zu übertragenden Anlagen sind nach Ermessen des Unter-Anlageverwalters auszuwählen, vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank, und mit dem Wert anzusetzen, der bei der Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile verwendet wurde. Wenn ein Anteilsinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht der Gesellschaft erhält, den Rücknahmeantrag durch eine solche Verteilung von Anlagen zu erfüllen, kann der Anteilsinhaber beantragen, dass die Gesellschaft diese Anlagen verkauft und den Nettoerlös aus dem Verkauf an diesen Anteilsinhaber zahlt, anstatt das Anlagevermögen zu übertragen.

Die Satzung enthält zudem besondere Bestimmungen in Bezug auf Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge mit Zustimmung der jeweiligen Anteilsinhaber ganz oder teilweise durch Verteilen von Anlagen des jeweiligen Fonds erfüllen, wobei eine solche Verteilung jedoch nicht die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds beeinträchtigen darf. Die zu übertragenden Anlagen sind nach Ermessen des Unter-Anlageverwalters auszuwählen, vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank, und mit dem Wert anzusetzen, der bei der Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile verwendet wurde.

### **Unwirtschaftliche Fondsgröße**

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Erstausgabe dieser Anteile niedriger als der geringste tragfähige Betrag ist, der vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt wird.

### **Austausch von Anteilen**

Anteilsinhaber können innerhalb der Handelsfrist für den maßgeblichen Handelstag durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft beantragen, an einem Handelstag alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilkategorie (die **ursprüngliche Klasse**) gegen Anteile einer anderen Klasse auszutauschen (wobei es sich hier um eine Klasse desselben oder eines separaten Fonds handeln kann), die zu diesem Zeitpunkt angeboten

werden (die **neue Klasse**), sofern alle Kriterien für einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt sind. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge auf Austausch anzunehmen, sofern diese vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für die Rücknahme gelten ebenfalls für den Austausch. Ein Austausch wird als Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse und Verwendung des Nettoerlöses für den Kauf von Anteilen der neuen Klasse behandelt, auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der einzelnen Klassen. Der Satzung zufolge ist eine Austauschgebühr von bis zu 2 % des Gesamtrücknahmepreises der Anteile der ursprünglichen Klasse zulässig, der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit jedoch nicht, eine solche Gebühr zu berechnen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{S = [R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

wobei:

- R** = die Anzahl der auszutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- S** = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- RP** = der Rücknahmepreis pro Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag;
- ER** = der Wechselkurs, der im Falle eines Austauschs von Anteilen, die in derselben Basiswährung geführt werden, gleich 1 ist. In allen anderen Fällen ist es der vom Verwaltungsrat am oder um den Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag bestimmte Währungsumrechnungsfaktor, der den effektiv für die Übertragung von Anlagen in Bezug auf die ursprüngliche und die neue Anteilsklasse anwendbaren Wechselkurs darstellt, nach einer eventuellen Anpassung dieses Kurses, um den effektiven Kosten dieser Übertragung Rechnung zu tragen;
- SP** = der Ausgabepreis pro Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Handelstag; und
- F** = die eventuell beim Austausch von Anteilen an die Gesellschaft oder gemäß deren Anweisung zu zahlende Austauschgebühr.

Wenn ein Austausch von Anteilen stattfindet, werden Anteile der neuen Klasse in Bezug auf die und im Verhältnis zu den Anteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile gegen Anteile einer anderen Klasse ausgetauscht werden. Antragsteller, die einen Antrag auf Austausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aufschiebung informiert und ihre Anträge werden zum nächsten auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

Wenn Anteilsinhaber den Austausch von Anteilen im Rahmen einer Erstanlage in einem Fonds beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der Wert der ausgetauschten Anteile gleich oder größer als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für die jeweilige neue Anteilsklasse (sofern zutreffend) ist, der in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben ist. Wenn nur ein Teil einer Beteiligung ausgetauscht wird, muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens der Mindestbeteiligung für die ursprüngliche Anteilsklasse entsprechen, sofern der Verwaltungsrat keiner abweichenden Regelung zugestimmt hat.

## **TEIL 4 – PREISE UND BEWERTUNG**

### **Erstausgabepreis**

Der Erstausgabepreis für Anteile der einzelnen Fonds ist der in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen angegebene Betrag.

### **Ausgabe- und Rücknahmepreise**

Der Preis, zu dem die Anteile der einzelnen Klassen der einzelnen Fonds nach der Erstausgabe an einem Handelstag ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds (d. h. des Werts der Anlagen des Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Fonds für den jeweiligen Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds wird durch Division des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt und Runden des Ergebnisses auf vier Dezimalstellen berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilklassen in einem Fonds wird gegebenenfalls durch Bestimmen des Teils des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet, der der jeweiligen Anteilkasse zuzurechnen ist, und durch Division dieses Betrages durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Klasse zum Bewertungszeitpunkt sowie Runden des Ergebnisses auf vier Dezimalstellen. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilkasse umfasst, können für manche Klassen zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Einzelheiten zu diesen Gebühren werden in der entsprechenden Ergänzungsbeilage für den Fonds dargelegt. Dies kann dazu führen, dass die Nettoinventarwerte pro Anteil für die einzelnen Klassen verschieden sind.

Darüber hinaus können Anteile aufgrund der nachfolgend beschriebenen Anpassungen, die eventuell am Nettoinventarwert pro Anteil vorgenommen werden, zu einem anderen Preis ausgegeben und zurückgenommen werden.

Sofern dies in der relevanten Ergänzungsbeilage angegeben ist, kann die Gesellschaft im Falle von Nettozeichnungen an einem Handelstag den Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Anteilklassen anpassen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern (sofern zutreffend) bezüglich der Ausgabe von Anteilen sowie die Kosten für die Umstrukturierung des relevanten Fondsportfolios zu decken (Verwässerungsanpassung). Eine derartige Anpassung darf 3 % des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds nicht überschreiten. Der Zweck einer derartigen Anpassung liegt in der Bewahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf die Verwässerungsanpassung zu verzichten. Im Falle von Nettorückkäufen an einem Handelstag kann die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Anteil für die relevanten Anteilklassen anpassen, um die Kosten für die Umstrukturierung des Portfolios des relevanten Fonds zu decken (Verwässerungsanpassung). Eine derartige Anpassung darf 3 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Zweck einer derartigen Anpassung liegt in der Bewahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf die Verwässerungsanpassung zu verzichten.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag gekauft werden, entspricht vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Bestimmungen dem wie oben beschrieben berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilkasse. Den Antragstellern kann ebenfalls ein Ausgabeaufschlag berechnet werden, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage für den Fonds festgelegt.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Bestimmungen dem wie oben beschrieben berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilkasse. Sofern dies in der relevanten Ergänzungsbeilage angegeben ist, kann den Antragstellern ebenfalls eine Rücknahmegerühr in Rechnung gestellt werden.

Bei Rücknahmeanträgen, zu deren Erfüllung der jeweilige Fonds Fremdmittel aufnehmen, Einlagen gegen Zahlung eines Aufschlags vorzeitig auflösen oder Anlagen mit einem Abschlag realisieren muss, kann die Gesellschaft bei der Berechnung des Rücknahmepreises mit Zustimmung der Depotbank einen dem Verwaltungsrat fair und angemessen erscheinenden Betrag abziehen.

### **Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**

Die Satzung regelt die Methode zur Bewertung des Anlagevermögens des Fonds, des Anlagevermögens der Klassen eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil.

Die Satzung legt fest, dass der Wert einer an einem regulierten Markt notierten oder regulär gehandelten Anlage dem Schlusswert des Mittelkurses am Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags entspricht (oder

wenn an diesem Geschäftstag an diesem Markt kein Handel stattfindet, den letzten Tag, an dem vor diesem Geschäftstag an diesem Markt gehandelt wurde), wobei dieser Wert vom Verwaltungsrat so angepasst wird, wie ihm dies unter den Umständen und angesichts des Betrags oder Umfangs der Anlage angebracht erscheint, um ein angemessenes Kriterium zu bieten. Wenn das Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist oder gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen den Markt auswählen, der seiner Meinung nach den Hauptmarkt für diese Anlage bietet.

Der Wert einer Anlage (mit Ausnahme von Organismen für gemeinsame Anlagen), die an keinem Markt notiert ist oder gehandelt wird, oder einer Anlage, die normalerweise an einem Markt notiert ist oder gehandelt wird, für die jedoch zurzeit kein Mittelkurs verfügbar ist oder deren aktueller Kurs nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ihren Marktwert darstellt, ist ihr wahrscheinlicher Veräußerungswert, der vom Verwaltungsrat oder von einer vom Verwaltungsrat bestellten kompetenten Person, jeweils mit Zustimmung der Depotbank, sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes einer solchen Anlage kann eine kompetente unabhängige Person oder in Ermangelung einer unabhängigen Person der Unter-Anlageverwalter jeweils mit Zustimmung der Depotbank ein beglaubigtes Wertgutachten dazu erstellen.

Die Bewertung von Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anteile oder ähnlichen Beteiligungen nach Wahl des Inhabers aus dem Vermögen dieser Unternehmen eingelöst werden können, erfolgt auf der Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil oder sonstiger entsprechender Beteiligung, der vom oder im Auftrag des Organismus zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wurde, oder falls Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden, zum Geldkurs.

Barbestände und sonstige liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich eventuell aufgelaufener Zinsen bewertet.

Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem zum Bewertungszeitpunkt ein neuer Devisenterminkontrakt desselben Umfangs und mit gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.

Der Wert von börsengehandelten Futures, Aktienindexfutures, Optionen und sonstigen börsennotierten Derivaten basiert auf dem am betreffenden Handelstag zum Bewertungszeitpunkt bestimmten Schlusswert des Mittelkurses. Wenn der Verwaltungsrat dies aus anderen Gründen für angemessen hält, entspricht der Wert eines solchen Kontrakts seinem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der von einer vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Depotbank bestellten kompetenten Person sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt werden muss.

Außerbörslich gehandelte Derivate werden täglich zu den durch einen unabhängigen Konditionengutachter ermittelten Preisen bewertet, der für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt werden muss. Die Bewertung derartiger Kontrakte muss mindestens monatlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Person mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Diese Person könnte unter anderem der Unter-Anlageverwalter sein und muss für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt werden. Sämtliche bei einer derartigen Abstimmung ermittelten erheblichen Differenzen müssen unverzüglich aufgeklärt und erläutert werden. Wenn kein Preis von einem unabhängigen Preisermittler verfügbar ist oder wenn der quotierte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht dem Marktwert entspricht, oder wenn der Verwaltungsrat dies aus anderen Gründen für angemessen hält, kann ein außerbörslich gehandelter Derivatgeschäft mit einer anderen Bewertungsmethode bewertet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Wert von der Depotbank genehmigt wird oder dass für die Ermittlung des Wertes die Bewertung des Kontrahenten verwendet wird und dass diese von einer zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigten und vom Kontrahenten unabhängigen Person (diese kann unter anderem der Unter-Anlageverwalter sein) genehmigt oder überprüft worden ist. Eine derartige unabhängige Überprüfung der Bewertung des Kontrahenten muss mindestens wöchentlich erfolgen. Bewertet die Gesellschaft ein außerbörslich gehandelter Derivatgeschäft mit einer anderen Bewertungsmethode als der Kontrahentenbewertung, so hält sich die Gesellschaft hierbei an die internationalen besten Praktiken und hält die Bewertungsprinzipien für die Bewertung außerbörslich gehandelter Instrumente von Organismen wie der IOSCO und der AIMA ein.

Wenn ein bestimmter Wert nicht wie oben geregelt ermittelt werden kann, wird für die jeweilige Anlage eine vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank bestimmte Bewertungsmethode verwendet.

Werte (von Anlagen oder Kassenbeständen), die in einer anderen als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt werden, sowie Fremdmittel in einer anderen als der Basiswährung sind zu einem (offiziellen oder sonstigen) Kurs umzurechnen, den die Verwaltungsstelle in Anbetracht der Umstände als angemessen betrachtet.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage mit Zustimmung der Depotbank anpassen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit und/oder sonstiger Erwägungen, die er eventuell für relevant erachtet, wie z. B. Zinssatz, voraussichtliche Höhe der Dividende, Fälligkeit oder Liquidität, der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um den Marktwert dieser Anlage zu bestimmen.

### **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme oder den Austausch von Anteilen einer Klasse zu beantragen, jederzeit vorübergehend aussetzen: (i) wenn einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an dem bzw. an der ein erheblicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds notiert ist, aus anderen Gründen als aufgrund eines normalen Feiertags geschlossen ist, oder wenn der Handel an einem solchen Markt bzw. einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) wenn die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des jeweiligen Fonds infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder Umständen außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats vernünftigerweise nicht praktikabel ist, ohne dass die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds dadurch ernsthaft beeinträchtigt würden, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen berechnet werden kann; (iii) während einer Unterbrechung der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises von Kapitalanlagen und sonstigen Vermögenswerten des Fonds verwendet werden, oder wenn die aktuellen Preise von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds an einem Markt oder einer Börse aus irgendeinem sonstigen Grund nicht umgehend und richtig ermittelt werden können; (iv) wenn der Fonds Mittel, die für fällige Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen einer Klasse des Fonds benötigt werden, nicht ins Inland zurückbringen kann, oder wenn die Übertragung von Geldern für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen oder für fällige Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder (v) wenn eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats in Anbetracht der Interessen des Fonds gerechtfertigt ist; (vi) im Anschluss an die Bekanntgabe einer Hauptversammlung gegenüber den jeweiligen Anteilsinhabern, auf der über einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abgestimmt werden soll. Die Zentralbank kann ebenfalls im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen einer Klasse verlangen. Die Gesellschaft hat, soweit irgend möglich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu Ende zu bringen.

Die Anteilsinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Austausch von Anteilen einer Klasse gegen die einer anderen beantragt haben, werden auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Weise über eine solche Aussetzung informiert und ihre Anträge werden am ersten auf die Aufhebung der Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet, sofern keine gegenteilige Anweisung erteilt wird. Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank und der irischen Börse (Irish Stock Exchange) unverzüglich und auf jeden Fall noch innerhalb desselben Geschäftstags zu melden.

### **Fehler bei der Preisermittlung**

Es ist möglich, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts Fehler gemacht werden. Bei der Bestimmung, ob aufgrund solcher Fehler eine Entschädigung an einen Fonds und/oder an einzelne Anteilsinhaber zu zahlen ist, wird die Gesellschaft die Richtlinien der Irish Funds Industry Association heranziehen, um eine Erheblichkeitsschwelle anzuwenden, unterhalb derer vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank üblicherweise keine Entschädigung zu zahlen ist. Die Zentralbank hat diesbezüglich keine Anforderungen festgelegt. In diesem Zusammenhang wendet die Gesellschaft derzeit eine Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des Nettoinventarwerts an, was nach Ansicht des Verwaltungsrats der allgemeinen Marktpraxis zum Datum dieses Prospekts entspricht.

Daher und jeweils vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank ist für Fehler, bei denen die Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Fonds unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt, im Allgemeinen keine Entschädigung zu zahlen. Es können jedoch Umstände vorliegen, unter denen es dem Verwaltungsrat oder der Depotbank angemessen erscheint, dass trotz der Tatsache, dass die Auswirkung des Fehlers unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lag, eine Entschädigung zu zahlen ist. Umgekehrt wird gewöhnlich bei Fehlern, deren Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Fonds über der Erheblichkeitsschwelle liegt, eine Entschädigung gezahlt, wobei eine Entscheidung, unter diesen Umständen keine Entschädigung zu zahlen, die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Depotbank erfordert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Erheblichkeitsschwelle nach Mitteilung an die Anteilsinhaber und in Absprache mit der Depotbank zu ändern (wenn er zum Beispiel der Ansicht ist, dass sich die allgemeine Marktpraxis geändert hat). Die Freigabe dieses Prospekts durch die Zentralbank sollte nicht als Bestätigung angesehen werden, dass es sich um eine Marktpraxis und nicht um eine rechtlich verbindliche Anforderung handelt.

## **TEIL 5 – AUSSCHÜTTUNGEN**

### **Dividendenpolitik**

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, für jede Anteilsklasse zu beliebigen Zeitpunkten aus dem Gewinn des jeweiligen Fonds Dividenden zu zahlen, wie es ihm angebracht und gerechtfertigt erscheint, wobei sich der Gewinn aus der Summe der Erträge (die aus allen aufgelaufenen Erträgen einschließlich der erwirtschafteten Zinsen und Dividenden des jeweiligen Fonds bestehen) abzüglich der Aufwendungen berechnet.

Die Dividendenpolitik für die einzelnen Fonds wird zum Zeitpunkt der Einrichtung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat bestimmt und in der entsprechenden Ergänzungsbeilage veröffentlicht.

Bei Fonds mit thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft, den diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoertrag und/oder Kapitalgewinn in dem jeweiligen Fonds zu behalten und der Wert der jeweiligen Anteile wird entsprechend steigen.

Bei Fonds mit Wiederanlageanteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft, alle diesen Anteilen zuzuordnenden Dividenden erneut anzulegen, es werden jedoch keine zusätzlichen Anteile im Hinblick auf diese Wiederanlage ausgegeben. Sämtliche Dividenden auf solche Wiederanlageanteile sind von der Gesellschaft auf ein auf den Namen der Depotbank lautendes Bankkonto für Rechnung der jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen. Das Guthaben auf diesem Konto gehört nicht zum Vermögen des jeweiligen Fonds oder der Gesellschaft und wird umgehend von dem vorgenannten Konto auf das Konto des entsprechenden Fonds übertragen. Es wird erwartet, dass sich der Nettoinventarwert pro Wiederanlageanteil infolge dieses Reinvestitionsvorgangs nicht ändert, da der Ertrag am selben Tag und zwischen zwei Preissetzungspunkten auf ein externes Konto bezahlt und in das Kapital des jeweiligen Fonds zurück investiert wird.

Bei Fonds mit Ertragsanteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft, den diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoertrag und/oder Kapitalgewinn des Fonds in bestimmten Zeitabständen auszuschütten, welche vom Verwaltungsrat bestimmt und in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds angegeben werden.

Sofern der Verwaltungsstelle keine abweichende schriftliche Anweisung zugeht, werden Dividenden auf Kosten und Risiko des Zahlungsempfängers per Überweisung ausgezahlt.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds.

## **TEIL 6 – GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**

### **Ausgabeaufschlag**

Einzelheiten zum Ausgabeaufschlag, der bei der Zeichnung von Anteilen gegebenenfalls zu zahlen ist, und/oder zu der beim Austausch von Anteilen gegebenenfalls zu zahlenden Austauschgebühr sind für die Anteile der einzelnen Fonds in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

### **Rücknahmegebühr**

Einzelheiten über die bei Rücknahme der Anteile gegebenenfalls zu zahlende Rücknahmegebühr sind bezüglich der Anteile eines jeden Fonds in der betreffenden Ergänzungsbeilage beschrieben. Der Betrag für eine derartige Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, den die Gesellschaft dem Antragsteller für die zurückgekauften Anteile zu zahlen hat. Die Rücknahmegebühr darf höchstens 3 % des Rücknahmepreises je Anteil der betreffenden zurückgekauften Anteilsklasse an dem betreffenden Handelstag betragen. Eine derartige Rückgabegebühr ist an die Gesellschaft oder an ihre Vertreter oder an die von diesen benannten Beauftragten zu entrichten und ist für den Gebrauch und Nutzen der Gesellschaft oder ihrer Vertreter bzw. Beauftragten bestimmt.

### **Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die Direktoren, Partner, Führungskräfte oder Mitarbeiter des Anlageverwalters oder des Unter-Anlageverwalters oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Dienste als Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Gesellschaft, sie haben jedoch auf diesen Anspruch verzichtet. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats im jeweiligen Berichtszeitraum nicht mehr als 75.000 Euro betragen dürfte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrats entstandenen angemessenen und mit Quittungen belegten Auslagen.

### **Sonstige Aufwendungen**

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen der einzelnen Fonds die an den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren, die Gebühren und Transaktionsabgaben (die branchenüblichen Konditionen entsprechen werden) der Depotbank sowie ihre angemessenen und ordnungsgemäß belegten Auslagen einschließlich der Gebühren einer eventuell von ihr bestellten Unterdepotbank zu branchenüblichen Konditionen, die Gebühren des Anlageverwalters und seine angemessenen und ordnungsgemäß belegten Auslagen, die diesem bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, die Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrats (wie oben genannt), sämtliche Gebühren in Bezug auf die Verbreitung der Einzelheiten zum Nettoinventarwert, die Stempelsteuern, Steuern, Abgaben, Gebühren des Company Secretary, Marketing- und Vertriebskosten, Bankgebühren und Zinsen auf Fremdmittel, Brokerage- oder sonstige Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, Gebühren und Auslagen der Abschlussprüfer, Steuer- und Rechtsberater, alle für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung zu zahlenden Beträge sowie die Versicherungskosten und Gebühren in Verbindung mit der Notierung an der irischen Börse (Irish Stock Exchange), wenn eine Notierung beantragt wird. Die Gebühren für die einzelnen Fonds (darunter die an den Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen zu zahlenden Gebühren) sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt. Die Kosten für den Druck und die Verbreitung von Berichten, Abschlüssen und erklärenden Schriften, alle notwendigen Übersetzungskosten, die Kosten der Eintragung der Gesellschaft zum Verkauf in irgendeinem Staat, die Gebühren und Auslagen von Zahl- oder Informationsstellen, die Gebühren und Auslagen (zu den handelsüblichen Sätzen) aller für die Gesellschaft bestellten Vertreter in sämtlichen Staaten, die Kosten der Veröffentlichung von Preisen sowie sämtliche Kosten, die infolge regelmäßiger Aktualisierungen des Prospekts und/oder des vereinfachten Prospekts oder infolge von Gesetzesänderungen oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich sämtlicher Kosten der Einhaltung aller anwendbaren Gesetzbücher, unabhängig davon, ob diese Gesetzeskraft haben) entstehen, sind ebenfalls von der Gesellschaft zu zahlen. Der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle haben ihre eigenen Auslagen zu tragen. Eine Ausnahme gilt, sofern dies in der betreffenden Ergänzungsbeilage angegeben ist, wenn der Anlageverwalter zur Erstattung der angemessenen Gebühren und Spesen berechtigt ist, die der Anlageverwalter oder der Unter-Anlageverwalter an externe Berater gezahlt hat, die von diesen mit der Einholung bestimmter quantitativer Daten für die Ausführung ihrer Risikomanagementaufgaben bezüglich des betreffenden Fonds beauftragt wurden.

Diese Gebühren und Abgaben werden dem Fonds in Rechnung gestellt, für den sie angefallen sind, oder wenn eine Aufwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem einzelnen Fonds zuzurechnen ist, ordnet der

Verwaltungsrat die Aufwendung mit Zustimmung der Depotbank auf solche Weise und auf solcher Grundlage zu, wie ihm dies nach freiem Ermessen gerecht und angemessen erscheint. Im Falle regelmäßiger oder wiederkehrender Gebühren und Aufwendungen, wie z. B. Buchprüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Aufwendungen auf der Grundlage einer jährlichen oder sonstigen periodischen Schätzung im Voraus berechnen und gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum verteilen.

Die Verwaltungsgebühren (ausschließlich Performancegebühren), die den Organismen für gemeinsame Anlagen in Rechnung gestellt werden, in die die Fonds investieren dürfen, dürfen nicht mehr als 5 % betragen, es wird jedoch erwartet, dass diese Gebühren erheblich niedriger sein werden.

## **Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft und die Aufwendungen für die Erstausgabe der Anteile der von der Gesellschaft aufgelegten Fonds, die Erstellung und der Druck dieses Prospekts, die Marketingkosten, die Kosten der Notierung und die damit zusammenhängenden Honorare aller professionellen Berater, die nicht mehr als 90.000 Euro betragen haben, sind von der Gesellschaft zu tragen und werden den Fonds belastet (einschließlich der Fonds, die zu einem späteren Zeitpunkt nach Ermessen des Verwaltungsrats von der Gesellschaft aufgelegt werden) und über die ersten fünf Jahre der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder einen anderen zwischen der Gesellschaft und dem Unter-Anlageverwalter vereinbarten Zeitraum abgeschrieben, und sie dürfen dem jeweiligen Fonds erst dann belastet werden, wenn der entsprechende Fonds über ein ausreichendes Vermögen zur Deckung dieser Kosten verfügt. Der Unter-Anlageverwalter kann zunächst alle oder einen Teil dieser geschätzten Gründungskosten für die Gesellschaft übernehmen. In diesem Fall hat er Anspruch auf Erstattung dieser Kosten aus dem Vermögen der Gesellschaft.

## **Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)**

Der Unter-Anlageverwalter kann Transaktionen über oder durch die Vertretung einer anderen Person ausführen, mit dem der Unter-Anlageverwalter und die mit dem Unter-Anlageverwalter verbundenen Unternehmen Vereinbarungen getroffen haben, gemäß denen diese Person von Zeit zu Zeit Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile für den Unter-Anlageverwalter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen liefert, leistet oder beschafft wie z. B. Forschungs- und Beratungsleistungen, Computer-Hardware mit der dazugehörigen Spezialsoftware oder Forschungs- und Leistungsmessdaten etc., die so geartet sind, dass ihre Lieferung bzw. Erbringung einem Fonds zu Gute kommt und zu einer Verbesserung der Performance eines Fonds und des Unter-Anlageverwalters oder eines mit dem Unter-Anlageverwalter verbundenen Unternehmens beitragen kann, indem Leistungen für einen Fonds erbracht werden, für die keine unmittelbare Zahlung geleistet wird, sondern der Unter-Anlageverwalter und ein mit dem Unter-Anlageverwalter verbundenes Unternehmen stattdessen Geschäfte mit dieser Partei macht. Zur Klarstellung: Reise, Unterkunft, Bewirtung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -leistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsgebühren, Mitarbeitergehälter oder unmittelbare Zahlungen sind von solchen Waren und Leistungen ausgeschlossen. Eventuelle derartige Vereinbarungen müssen die beste Ausführung vorsehen, ihre Vorteile müssen derart sein, dass sie der Erbringung von Anlageleistungen für die Gesellschaft förderlich sind, und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft müssen einen Bericht darüber enthalten.

Zurzeit ist jedoch nicht geplant, für die Gesellschaft Vereinbarungen zu treffen, die geldwerte Vorteile umfassen.

## TEIL 7 – MANAGEMENT UND BERICHTERSTATTUNG

### Transaktionen der Gesellschaft und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes können der Anlageverwalter, der Unter-Anlageverwalter, der Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, der Verwaltungsrat, Anteilsinhaber sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, nahe stehenden Personen, Vertreter oder Beauftragte von diesen (jeweils eine **verbundene Person**) miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte abschließen, einschließlich unter anderem der Anlage der Gesellschaft in Wertpapieren eines Anteilsinhabers oder der Anlage von verbundenen Personen in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen zu den in einem Fonds enthaltenen Anlagen gehören, oder ein wirtschaftliches Interesse an einem solchen Vertrag oder an solchen Transaktionen haben. Verbundene Personen können insbesondere auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer in Anteile investieren, die sich auf einen Fonds beziehen, oder in Vermögenswerte der Art, wie das Vermögen des Fonds sie enthält, und mit solchen Anteilen handeln.

Darüber hinaus können Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis 1998 (in der durch den Central Bank and Financial Services Authority of Ireland Act 2003 bis 2004 geänderten Form) bei einer verbündeten Person eingezahlt oder in von einer verbündeten Person ausgegebene Einlagezertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bank- und ähnliche Transaktionen können ebenfalls mit einer verbündeten Person oder über eine solche vorgenommen werden.

Verbundene Personen können ebenfalls als Vertreter oder Auftragsgeber beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und sonstigen Anlagen an die oder von der Gesellschaft über die Depotbank oder eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, eine nahe stehende Person, einen Vertreter oder Beauftragten handeln. Diese verbündeten Personen sind nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern gegenüber über die entsprechend entstehenden Vorteile Rechenschaft abzulegen, und die entsprechende Partei darf diese Vorteile behalten, sofern diese Transaktionen zu branchenüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftsparteien ausgeführt werden, den Interessen der Anteilsinhaber entsprechen und

- (a) eine beglaubigte Bewertung der entsprechenden Transaktion von einer von der Depotbank (oder im Falle von Transaktionen, an denen die Depotbank beteiligt ist, vom Verwaltungsrat) als unabhängig und kompetent anerkannten Person eingeholt wurde; oder
- (b) diese Transaktion an einer organisierten Anlagebörsen nach deren Regeln zu den besten vernünftigerweise erhältlichen Konditionen ausgeführt wurde; oder
- (c) wenn weder (a) noch (b) praktikabel ist, diese Transaktion zu Konditionen durchgeführt wurde, von denen die Depotbank (oder im Falle von Transaktionen, an denen die Depotbank beteiligt ist, der Verwaltungsrat) überzeugt ist, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen zu branchenüblichen Konditionen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien auszuführen sind.

Der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch unter anderen Umständen als den oben genannten möglichen Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter haben in einem solchen Fall jedoch ihre Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag und dem Anlageberatungsvertrag und insbesondere ihre Verpflichtung, so weit wie praktikabel im Interesse der Gesellschaft und der Anteilsinhaber zu handeln, zu berücksichtigen, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden, wenn sie Investitionen tätigen, bei denen Interessenkonflikte entstehen könnten. Im Falle eines Interessenkonfliktes haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrats zu bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst und Anlagechancen gerecht zugeteilt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können auch im Verwaltungsrat anderer Organisationen für gemeinsame Anlagen sitzen.

### Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet zum 31. Oktober jedes Jahres. Die Jahresberichte und geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden in der Basiswährung der Gesellschaft ausgewiesen und innerhalb von vier Monaten ab dem Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahrs und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, an die Anteilsinhaber geschickt. Der Halbjahrestichtag der Gesellschaft ist der 30. April jedes Jahres. Die Gesellschaft schickt innerhalb von zwei

Monaten ab dem Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss an die Anteilsinhaber. Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Fonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Jahresende oder zum Ende dieses Halbjahreszeitraums.

Die Gesellschaft kann Abschlüsse und sonstige Berichte per E-Mail oder Fax statt per Post verschicken. Nicht elektronisch verschickte Informationen werden per Post übermittelt.

#### **Bekanntgabe von Preisen**

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkategorie des Fonds ist von der Verwaltungsstelle erhältlich, wird nach der Berechnung unverzüglich der irischen Börse (Irish Stock Exchange) mitgeteilt und bei jeder Berechnung unter [www.insightinvestment.com](http://www.insightinvestment.com) veröffentlicht. Diese Preise sind die für die Transaktionen des letzten Handelstags geltenden Preise; und können daher nach dem entsprechenden Handelstag nicht mehr als wirklich indikativ angesehen werden.

## **TEIL 8 – BESTEUERUNG**

*Die nachstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Interessierte Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Folgen ihrer Zeichnung, des Kaufs, Besitzes, Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, ihren eigenen Fachberater hinzuziehen.*

*Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetze und -praktiken, die für die in diesem Prospekt behandelten Transaktionen relevant sind. Die Ausführungen basieren auf den Gesetzen und Praktiken und offiziellen Auslegungen, die gegenwärtig in Kraft sind. Diese können sich ändern.*

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (sofern zutreffend), die die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds bezüglich ihrer Anlagen erhalten (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten), können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig bzw. quellensteuerpflichtig sein. Es ist durchaus zu erwarten, dass die Gesellschaft keine Vergünstigungen der Quellensteuer im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und derartigen Ländern nutzen kann. Sollte sich diese Position in der Zukunft ändern und sollte die Anwendung eines vergünstigten Steuersatzes zu einer Steuerrückzahlung an die Gesellschaft führen, so wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern der Nutzen wird anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Inhaber der im Umlauf befindlichen Anteile umgelegt.

### **Besteuerung in Irland**

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft und die Anteilsinhaber aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, in der nachstehend aufgeführten Weise zu besteuern sind.

#### **Die Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird steuerlich als in Irland ansässig behandelt, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft in keinem anderen Land als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, die sicherstellt, dass die Gesellschaft steuerlich als in Irland ansässig gilt.

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft im Sinne von Artikel 739B (1) des Taxes Act (irisches Steuergesetzbuch) als Organismus für Anlagen anerkannt ist. Gemäß den irischen Gesetzen und Praktiken sind das Einkommen und die Gewinne der Gesellschaft in Irland nicht steuerpflichtig.

Eine Steuerpflicht kann hingegen im Falle eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ der Gesellschaft gegeben sein. Der Begriff „steuerpflichtiges Ereignis“ umfasst sämtliche Ausschüttungszahlungen an Anteilsinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen, Übertragungen oder angenommenen Veräußerungen (eine angenommene Veräußerung erfolgt beim Ablauf der relevanten Periode) von Anteilen oder Aneignungen oder Stornierungen von Anteilen eines Anteilsinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung der auf einen bei einer Übertragung anfallenden Gewinn zu zahlenden Steuern. Der Gesellschaft entsteht keine Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Ereignis bezüglich eines Anteilsinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass eine relevante Erklärung abgegeben wird und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen Aufschluss darüber geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Wenn entweder keine relevante Erklärung vorliegt oder die Gesellschaft keine vergleichbaren Maßnahmen ergreift und geltend macht (siehe Abschnitt „Vergleichbare Maßnahmen“ weiter unten) gilt die Annahme, dass der Anleger entweder vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig ist. Der Begriff „steuerpflichtiges Ereignis“ umfasst nicht:

- einen Tausch durch einen Anteilsinhaber, der auf rein geschäftlicher Grundlage erfolgt und bei dem keine Zahlung an den Anteilsinhaber erfolgt, oder von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an der Gesellschaft;
- Transaktionen (die unter anderen Umständen ein steuerpflichtiges Ereignis sein können) bezüglich von Anteilen, die auf Verordnung der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Rechte an Anteilen durch einen Anteilsinhaber, wobei die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt; und

- den Tausch von Anteilen infolge einer qualifizierenden Fusion oder Umstrukturierung (im Sinne von Artikel 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit einem anderen Organismus für Anlagen.

Wird die Gesellschaft im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerlich haftbar, so hat diese das Recht, von der sich aus einem steuerpflichtigen Ereignis ergebenden Zahlung einen Betrag einzubehalten, der gleich der entsprechenden Steuer ist und/oder, sofern zutreffend, die Anzahl der Anteile im Bestand des Anteilsinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile derart anzupassen oder zu annullieren, dass der Gegenwert dem Steuerbetrag entspricht. Der betreffende Anteilsinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn diese im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerlich haftbar wird, sofern keine derartige Einbehaltung, Anpassung oder Annulierung durchgeführt wurde.

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhaltene Dividenden können der irischen Quellensteuer für Dividenden mit dem Standardeinkommensteuersatz (zurzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft gegenüber dem Zahler eine Erklärung darüber abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen und zu Dividenden berechtigt ist. Hierdurch wird die Gesellschaft berechtigt, derartige Dividenden ohne Einbehaltung der irischen Quellensteuer für Dividenden zu erhalten.

### **Stempelsteuer**

In Irland ist keine Stempelsteuer für die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen an der Gesellschaft zu zahlen. Wird eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Eigentum oder anderen Arten von Vermögensgegenständen in bar befriedigt, so kann eine irische Stempelsteuer für die Übertragung derartiger Vermögenswerte anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer für die Abtretung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die fraglichen Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und dass die Abtretung oder Übertragung keinen Bezug zu Immobilien in Irland oder zu Rechten oder Beteiligungen an derartigem Eigentum oder zu Aktien oder handelbaren Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft hat (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für Anlagen im Sinne von Artikel 739B (1) des Taxes Act ist).

### **Besteuerung der Anteilsinhaber**

#### *Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden*

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilsinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annulierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden, begründen kein steuerpflichtiges Ereignis für die Gesellschaft. (die Gesetze sind jedoch nicht eindeutig im Hinblick darauf, ob die in diesem Absatz beschriebenen Bestimmungen bezüglich Anteilen, die in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden, auch im Falle von steuerpflichtigen Ereignissen gelten, die sich aus einer angenommenen Veräußerung ergeben. Daher sollten die Anteilsinhaber den obigen Rat befolgen und hierzu ihren eigenen Steuerberater konsultieren). Folglich braucht die Gesellschaft keine irischen Steuern auf derartige Zahlungen einzubehalten, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz von Anteilsinhabern befinden, die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, oder im Besitz von Anteilsinhabern, die außerhalb von Irland ansässig sind und die eine relevante Erklärung abgegeben haben. Allerdings können Anteilsinhaber, die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, oder die außerhalb vorübergehend oder gewöhnlich außerhalb von Irland ansässig sind, aber deren Anteile einer Zweigstelle oder Agentur in Irland zugeschrieben werden können, dennoch für Ausschüttungen oder für die Einlösung, Rückgabe oder Übertragung ihrer Anteile der irischen Steuer unterliegen.

In dem Maße, wie Anteile zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Anmerkung im vorstehenden Absatz bezüglich eines steuerpflichtigen Ereignisses, das sich aus einer angenommenen Veräußerung ergibt), hat ein steuerpflichtiges Ereignis normalerweise die nachstehenden steuerlichen Folgen.

#### *Anteilsinhaber, die weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig sind*

Die Gesellschaft muss im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses bezüglich eines Anteilsinhabers keine Steuern einbehalten, wenn (a) der Anteilsinhaber weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, (b) der Anteilsinhaber zum oder um den Zeitpunkt, zu dem die Anteile von dem Anteilsinhaber gezeichnet oder erworben werden, eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schließen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr korrekt sind. Wenn entweder keine (rechtzeitig abgegebene) relevante Erklärung vorliegt oder die

Gesellschaft die vorgeschriebenen vergleichbaren Maßnahmen (siehe Abschnitt „Vergleichbare Maßnahmen“ weiter unten) nicht ergreift und geltend macht, so ergibt sich aus dem Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in der Gesellschaft eine Steuerpflicht, unabhängig davon, dass ein Anteilsinhaber weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig ist. Die entsprechenden Steuern, die abgezogen werden, werden nachfolgend beschrieben.

In dem Maße, wie ein Anteilsinhaber als Vermittler im Namen von Personen handelt, die weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, muss die Gesellschaft im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer einbehalten. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder (i) die Gesellschaft die vorgeschriebenen vergleichbaren Maßnahmen ergriffen und geltend gemacht hat, oder dass (ii) der Vermittler eine relevante Erklärung darüber abgegeben hat, dass er im Namen einer solchen Person handelt, und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schließen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Anteilsinhaber, die weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, und wenn entweder (i) die Gesellschaft die vorgeschriebenen vergleichbaren Maßnahmen ergriffen und geltend gemacht hat, oder (ii) diese Anteilsinhaber eine relevante Erklärung abgegeben haben, hinsichtlich derer die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schließen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, unterliegen diese Anteilsinhaber hinsichtlich der Erträge aus ihren Anteilen und von Veräußerungsgewinnen ihrer Anteile nicht der irischen Steuerpflicht. Allerdings unterliegt jeder institutionelle Inhaber von Anteilen, der nicht in Irland ansässig ist und der unmittelbar oder mittelbar über eine Handelsniederlassung oder eine Agentur in Irland Anteile besitzt, für Erträge oder Veräußerungsgewinne seiner Anteile der irischen Steuerpflicht.

Werden Steuern von der Gesellschaft einbehalten, weil der Anteilsinhaber keine relevante Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, so sieht die irische Gesetzgebung vor, dass die Steuern nur an Unternehmen rückerstattet werden können, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen beschränkten Umständen.

#### *Anteilsinhaber, die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind*

Sofern ein Anteilsinhaber kein von der Steuer befreiter irischer Anleger ist und diesbezüglich keine relevante Erklärung eingereicht hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schließen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden, ist die Gesellschaft bei Ausschüttungen (deren Auszahlung jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgt) an einen Anteilsinhaber, der vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig ist, zur Einbehaltung von Steuern zum Steuersatz von 27 % verpflichtet. Analog hat die Gesellschaft auf andere Ausschüttungen an den Anteilsinhaber oder auf Gewinne aus der Einlösung, Rückgabe, Annexionierung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung (siehe unten) von Anteilen eines Anteilsinhabers, der vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig ist, Steuern zum Steuersatz von 30 % einzubehalten (dies gilt nicht für von der Steuer befreite irische Anleger, die eine relevante Erklärung abgegeben haben).

Mit dem Finance Act 2006 (das später durch das Finance Act 2008 ergänzt wurde) wurde eine Regelung hinsichtlich einer automatischen „Exit Tax“ eingeführt. Diese gilt für Anteilsinhaber, die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, und ist hinsichtlich von Anteilen an der Gesellschaft zu zahlen, die diese Anteilsinhaber jeweils am Ende einer relevanten Periode besitzen. Für derartige Anteilsinhaber (sowohl Rechtspersonen als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass diese ihre Anteile bei Ablauf der relevanten Periode veräußert haben („angenommene Veräußerung“), und die Gewinne (jeweils ohne „Indexation Relief“ [Indexierungsfreibetrag] kalkuliert) aus der jeweils angenommenen Veräußerung werden mit dem Steuersatz von 30 % besteuert. Die Gewinne aus angenommenen Veräußerungen fallen auf Basis der Wertsteigerung (sofern zutreffend) der Anteile seit dem Kauf oder seit der letzten Anwendung der „Exit Tax“ an, wobei das jeweils spätere Ereignis maßgeblich ist.

Für die Berechnung etwaiger weiterer Steuerpflichten bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis (abgesehen von steuerpflichtigen Ereignissen, die sich aus dem Ablauf einer nachfolgenden relevanten Periode ergeben oder bei denen Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) wird die vorhergehende angenommene Veräußerung ignoriert und die jeweilige Steuer wird wie üblich berechnet. Für die Berechnung dieser Steuer wird unmittelbar eine Steuergutschrift für etwaige infolge einer vorhergehenden angenommenen Veräußerung gezahlte Steuern angerechnet. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer höher als die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallene Steuer, hat die Gesellschaft die Differenz einzubehalten. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer niedriger als die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallene Steuer, so wird die

übergezahlte Steuer von der Gesellschaft an den Anteilsinhaber zurückerstattet (vorbehaltlich des Abschnitts „Beteiligung unter 15 %“ unten).

#### Beteiligung unter 10 %

Die Gesellschaft muss keine Steuer („Exit Tax“) für eine angenommene Veräußerung einbehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. der Anteile im Besitz der Anteilsinhaber, für die die Erklärungspflichten nicht gelten) an der Gesellschaft (oder eines Teilfonds eines Umbrella-Fonds) weniger als 10 % des Gesamtwerts aller Anteile der Gesellschaft (oder des Teilfonds) beträgt und die Gesellschaft so veranlagt ist, dass sie bestimmte Einzelheiten für jeden einkommensteuerpflichtigen Anteilsinhaber (der „steuerpflichtige Anteilsinhaber“) in jedem Jahr meldet, in dem die Mindestgrenzen zur Anwendung kommen. In einem solchen Fall ist nicht die Gesellschaft oder der Teilfonds (oder deren Dienstleistungsunternehmen), sondern der Anteilsinhaber selbst auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagter Anleger“) für die Entrichtung der Steuer für bei einer angenommenen Veräußerung anfallende Gewinne verantwortlich. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft die Berichtsveranlagung gewählt hat, nachdem sie die steuerpflichtigen Anteilsinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie den geforderten Bericht erstellen wird.

#### Beteiligung unter 15 %

Wie oben ausgeführt, wird die Gesellschaft den Überschussbetrag an die Anteilsinhaber zurückzahlen, wenn die Steuer auf das nachfolgende steuerpflichtige Ereignis geringer ist als die Steuer auf die vorangehende angenommene Veräußerung (d. h. aufgrund von Verlusten nach einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn allerdings der Wert der steuerpflichtigen Anteile der Gesellschaft (oder des Teilfonds bei einem Umbrella-Fonds) unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis 15 % des Gesamtwerts aller Anteile nicht überschreitet, kann die Gesellschaft (oder der Teilfonds) sich so veranlagen lassen, dass alle Steuerüberschüsse direkt über die Einkommensteuer an die Anteilsinhaber zurückgezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft diese Veranlagungsart gewählt hat, nachdem sie die Anteilsinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass alle Steuererstattungen auf Antrag des Anteilsinhabers direkt über die Einkommensteuer gezahlt werden.

#### Sonstiges

Zur Vermeidung mehrerer angenommener Veräußerungssereignisse für mehrere Anteile kann die Gesellschaft gemäß Artikel 739D(5B) unwiderruflich entscheiden, den Anteilbestand vor der angenommenen Veräußerung zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres zu bewerten. Die gesetzliche Lage ist nicht eindeutig und wird grundsätzlich so ausgelegt, dass beabsichtigt ist, einem Fonds die Zusammenfassung von Anteilen in Sechsmonatsstapeln zu erlauben, um die Berechnung der Exit Tax zu vereinfachen. Hierdurch wird die Durchführung von Bewertungen an verschiedenen Tagen im Laufe des Jahres vermieden, was mit hohem administrativem Aufwand verbunden wäre.

Die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) hat aktualisierte Mitteilungen zur Umsetzung der Richtlinien für Organismen für Anlagen veröffentlicht. Darin werden die praktischen Aspekte der oben genannten Berechnungen und Ziele behandelt.

Anteilsinhaber (abhängig von ihrer eigenen, individuellen Steuerposition), die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, können immer noch zur Zahlung von Steuern oder weiteren Steuern für Ausschüttungen oder Gewinne, die bei der Einlösung, Rückgabe, Stornierung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung ihrer Anteile anfallen, verpflichtet sein. Stattdessen können sie auch zu einer vollständigen oder teilweisen Rückerstattung von Steuern berechtigt sein, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis von der Gesellschaft einbehalten wurden.

#### Vergleichbare Maßnahmen

Der Finance Act 2010 (das „Gesetz“) hat neue Maßnahmen eingeführt, die allgemein als vergleichbare Maßnahmen bezeichnet werden, um die Bestimmungen in Bezug auf relevante Erklärungen zu ändern. Vor dem Gesetz wurden bei Investmentfonds in Bezug auf steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf Anteilsinhaber, die beim Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig waren, keine Steuern erhoben, sofern eine relevante Erklärung vorlag und dem Investmentfonds keine Informationen vorlagen, die angemessen darauf schließen ließen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend waren. Wenn keine relevante Erklärung vorlag, galt die Vermutung, dass der Anleger vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig war. Das Gesetz enthält jedoch neue Bestimmungen, die die oben genannte Befreiung von Anteilsinhabern vorsehen, die weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, wenn von dem Investmentfonds angemessene vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diese Anteilsinhaber weder vorübergehend noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, und wenn der Investmentfonds diesbezüglich eine Genehmigung von der Steuerbehörde (Revenue

Commissioners) erhalten hat.

#### *Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen („PPIU“)*

Mit dem Finance Act 2007 wurden neue Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässigen natürlichen Personen erlassen, die Anteile an Organismen für Anlagen besitzen. Diese Bestimmungen führten den Begriff des „Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen“ (Personal Portfolio Investment Undertaking, „PPIU“) ein. Im Wesentlichen gilt ein Organismus für Anlagen dann als PPIU hinsichtlich eines spezifischen Anlegers, wenn dieser Anleger die Auswahl der Vermögenswerte des Organismus für Anlagen ganz oder teilweise beeinflussen kann. Je nach den Umständen einer Person kann ein Organismus für Anlagen als PPIU hinsichtlich einiger, keiner oder aller Einzelanleger gelten, d. h., dieser ist nur ein PPIU hinsichtlich derjenigen Personen, die auf die Auswahl „Einfluss nehmen“ können. Ab dem 20. Februar 2007 anfallende Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis hinsichtlich eines Organismus für Anlagen, der ein PPIU hinsichtlich der Person ist, die Anlass zu dem steuerpflichtigen Ereignis gegeben hat, werden mit dem Standardsteuersatz zuzüglich 30 % (zurzeit 50 %) besteuert. Spezifische Steuerbefreiungen gelten, wenn die Kapitalanlage breit vermarktet und öffentlich verfügbar gemacht wurde oder wenn es sich bei der von dem Organismus für Anlagen getätigten Investition nicht um eine Kapitalanlage handelt. Bei Anlagen in Land oder nicht quotierten Anteilen, deren Wert sich von Land ableitet, sind eventuell weitere Einschränkungen erforderlich.

#### **Kapitalerwerbsteuer**

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Allerdings ist die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber nicht kapitalerwerbsteuerpflichtig, sofern die Gesellschaft unter die Definition für einen Organismus für Anlagen (im Sinne von Artikel 739B (1) des Taxes Act) fällt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Der Schenkungsempfänger oder Erbe ist am Datum der Schenkung bzw. der Erbschaft weder ständig noch gewöhnlich in Irland ansässig; (b) am Tag der Veräußerung ist der die Anteile veräußernde Anteilsinhaber („Veräußerer“) weder ständig noch gewöhnlich in Irland ansässig, und (c) die Anteile sind am Tag der Schenkung bzw. der Vererbung und am Bewertungstag im Umfang der Schenkung bzw. des Erbes enthalten.

Hinsichtlich des irischen Steuerwohnsitzes im Hinblick auf die Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regelungen für nicht ständig in Irland ansässige Personen. Ein nicht ständig in Irland ansässiger Schenkungsgeber oder Veräußerer gilt zu dem betreffenden Datum nur dann als vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässige Person, wenn:

- (i) die Person in den fünf aufeinander folgenden Jahren der Veranlagung unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in dem das Datum liegt, in Irland ansässig gewesen ist; und
- (ii) wenn die Person an dem betreffenden Tag entweder vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig ist.

#### **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich und gelten für die Gesellschaft und für Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und die das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen zu Anlagezwecken halten, und sie gelten nicht für andere Gruppen von Steuerzahlern wie z. B. Händler. **Diese Information stellt keine Steuerberatung dar und jeder, der sich in Bezug auf seine steuerliche Behandlung nicht sicher ist, sollte unabhängigen professionellen Rat einholen.**

#### **Die Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass (i) deren zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgeübt werden, so dass diese ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich hat, und (ii) sie im Vereinigten Königreich keine Geschäftstätigkeit über eine dauerhafte Niederlassung ausübt. Auf dieser Grundlage sollte die Gesellschaft im Vereinigten Königreich nicht der Ertrag- oder Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne unterliegen, mit Ausnahme bestimmter im Vereinigten Königreich erzielter Erträge.

## **Anteilsinhaber**

### *Behandlung von Erträgen*

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen Anteilsinhaber, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Bezug auf die Dividenden oder sonstigen an sie geleisteten Ausschüttungen der Gesellschaft.

Von im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften erhaltene Dividendenausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Ereignisse können von der britischen Körperschaftsteuer befreit sein. Ferner können auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die ein Gewerbe durch eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich betreiben, insofern von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden befreit sein, wie die von einer solchen Gesellschaft gehaltenen Anteile von dieser ständigen Niederlassung genutzt bzw. für diese gehalten werden.

Wenn ein Fonds der Gesellschaft den Test für qualifizierende Anlagen gemäß Teil 6, Kapitel 3, CTA 2009 nicht besteht (dies ist allgemein gesagt der Fall, wenn mehr als 60 % des Werts der Anlagen der Gesellschaft verzinslich sind), werden von in Großbritannien ansässigen Gesellschaften gehaltene Anteile an diesem Fonds als Darlehensverhältnisse angesehen. In diesem Fall werden sämtliche an diesem Fonds gehaltenen Anteile von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, jeweils am Jahresende bewertet und die nicht realisierte Wertsteigerung unterliegt der Besteuerung. Ausschüttungen werden als Zinsen behandelt.

Wenn ein Fonds der Gesellschaft den Test für qualifizierende Anlagen nicht besteht, unterliegen gemäß s387A ITTOIA 2005 Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, im Allgemeinen der britischen Einkommenssteuer auf Dividenden oder erachtete Ausschüttungen zum vollen Grenzsteuersatz, als ob diese Zinsen wären.

Wenn dieser Fonds den Test für qualifizierende Anlagen bestehen würde, würden Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, im Allgemeinen in Bezug auf die von dem Fonds erhaltenen Dividenden oder erachteten Ausschüttungen zum gewöhnlichen Satz für Dividenden in Höhe von 10 % der britischen Einkommenssteuer unterliegen, oder, soweit der Betrag der Bruttodividenden im Falle der Behandlung als obere Tranche des Einkommens der jeweiligen Person die Grenze für eine höhere Steuerklasse überschreitet, zum höheren Dividendensatz von 32,5 % (mit einem effektiven Satz von 25 % nach Abzug einer nicht zahlbaren Dividendensteuergutschrift). Ab dem 6. April 2010 galt ein zusätzlicher Dividendensteuersatz in Höhe von 42,5 % (mit einem effektiven Satz von 36,11 % nach Abzug einer nicht zahlbaren Dividendensteuergutschrift), wenn die Dividendenerträge Teil des zu versteuernden Einkommens einer natürlichen Person über 150.000 GBP sind. Ab dem 6. April 2013 wird der zusätzliche Steuersatz auf 37,5 % gesenkt (mit einem effektiven Satz von 31,1 % nach Abzug eines nicht zahlbaren Dividendensteuerguthabens).

### *UK-Offshorefondsbestimmungen (Berichtsfonds)*

Beteiligungen an der Gesellschaft sollten für britische Anteilsinhaber Beteiligungen an einem Offshorefonds darstellen, wie für die Zwecke von Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 definiert.

Im Rahmen der UK-Offshorefondsbestimmungen unterliegen Personen, die ihren Steuersitz oder dauerhaften Steuersitz in Großbritannien haben, in Bezug auf sämtliche Gewinne aus der Rücknahme, Übertragung oder Umwandlung von Anteilen der Gesellschaft der Einkommenssteuer (oder Körperschaftssteuer), sofern diese Anteile nicht während des gesamten Zeitraums, während dem der Anleger eine Beteiligung hält, als Berichtsfonds (oder in früheren Zeiträumen als Ausschüttungsfonds) angesehen werden.

Um die Voraussetzungen für einen Berichtsfonds zu erfüllen, muss die Gesellschaft sich für jeden Fonds bzw. jede Anteilkategorie verpflichten, sämtliche Erträge der Anleger innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Berichtszeitraums zu melden. Britische Anleger unterliegen in Bezug auf den Betrag, um den die berichteten Erträge die tatsächlich von dem Fonds erhaltenen Ausschüttungen überschreiten, in dem Zeitraum, in dem sie berichtet werden, der Besteuerung (wobei die Ausschüttungen selbst ebenfalls besteuert werden). Wenn eine Zertifizierung als Berichtsfonds erzielt wird, unterliegen die Anleger in Bezug auf die dem jeweiligen Anleger zuzurechnenden berichteten Erträge ebenso der Besteuerung, als wenn sie ausgeschüttet worden wären. Sämtliche Gewinne, die der Anleger beim Verkauf, bei der Rücknahme oder bei der Veräußerung seiner Beteiligung an einem Berichtsfonds erzielt, wird anschließend als Kapitalertrag besteuert, nicht ausgeschüttete Erträge in Bezug auf diese besteuerte Beteiligung werden jedoch bei der Berechnung des steuerbaren Gewinns als Kapitalaufwendungen behandelt.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für britische Steuerzwecke unter bestimmten Umständen auch Umschichtungen von Beteiligungen zwischen Anteilsklassen der Gesellschaft umfasst.

Der Status eines Berichtsfonds bleibt für die maßgeblichen Anteilsklassen nach seiner Gewährung durch HMRC dauerhaft bestehen, sofern die jährlichen Anforderungen erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die Anteilsklassen des Fonds Berichtsfondsstatus zu erhalten, wo dies angebracht ist. Wir verweisen auf die Website von HMRC (<http://www.hmrc.gov.uk/cisc/offshore-funds.htm>), die eine aktuelle Liste der Anteilsklassen des Fonds mit Berichtsfondsstatus enthält.

Gemäß den Berichtsfondsregeln stellt die Gesellschaft einen einmaligen Erstantrag bis zum jeweils späteren Zeitpunkt von i) dem Ende des ersten Zeitraums, für den der Berichtsfondsstatus benötigt wird; und ii) dem Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Anlegern im Vereinigten Königreich Beteiligungen an dem Fonds zugänglich gemacht wurden. Die Gesellschaft wird anschließend der britischen Steuerbehörde HMRC innerhalb von sechs Monaten ab dem Jahresende einen jährlichen Bericht übermitteln. Darüber hinaus wird die Gesellschaft den Anlegern innerhalb von sechs Monaten ab dem Jahresende einen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem der an die Anleger ausgeschüttete Betrag sowie der Betrag hervorgehen, um den der Betrag der berichteten Erträge die tatsächlich ausgeschütteten Beträge überschreitet, sowie die Ausschüttungsdaten und eine Erklärung darüber, ob die jeweiligen Anteilsklassen der Gesellschaft weiterhin Berichtsfonds sind.

### **Sonstige Erwägungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich**

Natürliche Personen werden auf die Bestimmungen der Paragraphen 714 bis 751 des Income Taxes Act 2007 (das „ITA 2007“) hingewiesen. Diese enthalten Umgehungsbestimmungen, die sich mit der Übertragung von Vermögenswerten an im Ausland ansässige Personen unter Umständen befassen, die dazu führen könnten, dass diese Personen in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sollten beachten, dass sie den britischen Bestimmungen zu kontrollierten ausländischen Gesellschaften (Controlled Foreign Company, „CFC“) unterliegen könnten, wenn sie in die Gesellschaft investieren. Ab dem 1. Januar 2013 verwenden die neuen CFC-Regeln sowohl einen „Pre-Gateway“- als auch einen „Gateway“-Test, um genau zu bestimmen, wann Gewinne künstlich aus dem Vereinigten Königreich abgeführt werden. Wenn die Gewinne einer ausländischen Gesellschaft sowohl den Pre-Gateway- als auch den Gateway-Test bestehen und nicht nur eine sonstige Befreiung, Zugangsbedingung oder Freizone ausgeschlossen werden, werden sie britischen Gesellschaften mit einer maßgeblichen Beteiligung von mindestens 25 % an der Gesellschaft zugewiesen. Diese CFC-Abgabe kann durch eine Gutschrift ausländischer Steuern reduziert werden, die auf die zugewiesenen Gewinne entfallen, sowie durch sonstige britische Steuererleichterungen, die ansonsten geltend gemacht werden könnten. Es bestehen spezifische Bestimmungen zur Reduzierung der Besteuerung von Gesellschaften, die an Offshorefonds beteiligt sind, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass die Bedingung einer Beteiligung von 25 % nicht erfüllt wird.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen in Artikel 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne, „TCGA“) hingewiesen, die besagen, dass unter bestimmten Umständen ein Teil der von der Gesellschaft erwirtschafteten Kapitalgewinne einem Anleger zugerechnet werden kann, der allein oder zusammen mit anderen nahe stehenden Personen mehr als 10 % der Anteile hält. Hinsichtlich von Einzelanlegern können diese Regelungen nicht für natürliche Personen gelten, die zwar im Vereinigten Königreich ansässig sind, die jedoch ihren ständigen Wohnsitz in einem anderen Land haben.

Da Veräußerungen von Anteilsklassen, die keinen Ausschüttungsfonds-/Berichtsfondsstatus hatten, der Besteuerung als Offshore-Erträge unterliegen, ersetzen die Bestimmungen von Kapitel 5 SI2009/3001 (Offshorefunds (Steuer)-Regeln) „Offshore-Erträge“ für sämtliche Bezugnahmen auf „steuerbare Erträge“ in Abschnitt 13 TCGA.

Anleger, die ihren Sitz oder ihren ständigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden ebenfalls auf Teil 13, Kapitel 1, ITA 2007 hingewiesen, nach dem die Steuerbehörde HMRC Steuervorteile aus bestimmten Wertpapieren annullieren kann. Der Verwaltungsrat ist zwar nicht der Ansicht, dass dieser Paragraph ausschließlich infolge der Ausgabe von Anteilen an die Anteilsinhaber für diese gelten sollte, es wurde jedoch keine Freistellung auf der Grundlage dieses Paragraphen beantragt oder gewährt.

## **Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)**

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich der Orientierung in Bezug auf die allgemeine Lage hinsichtlich der britischen Stempelsteuer und SDRT dienen und gelten nicht für Personen wie z. B. Market-Maker, Broker, Händler, Vermittler und mit Depotvereinbarungen oder Abrechnungsleistungen verbundene Personen, für die besondere Regeln gelten.

Auf die Ausgabe der Anteile ist keine britische Stempelsteuer oder SDRT zu zahlen. Auf die Eintragung einer Übertragung der Anteile in einem in Irland geführten Register sollte keine britische Stempelsteuer anfallen. Die britische Stempelsteuer wäre jedoch zuzüglich von Zinsen und eventuell anfallenden Strafen zu zahlen, wenn sich eine Partei in einem Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme von Strafverfahren) auf eine solche Übertragung stützen würde und die Übertragung im Vereinigten Königreich erfolgte oder sich auf Angelegenheiten oder Dinge beziehen würde, die im Vereinigten Königreich getan wurden oder zu tun sind. Sofern die Anteile in keinem im Vereinigten Königreich geführten Register der Gesellschaft eingetragen sind und die Anteile nicht mit britischen Aktien gepaart werden, unterliegt ein Vertrag über die Übertragung der Anteile nicht der britischen SDRT.

## **EU-Richtlinie zu Zinserträgen**

Von der Gesellschaft gezahlte Dividenden und andere Ausschüttungen können zusammen mit gezahlten Verkaufserlösen und/oder Rückgabeerlösen von Anteilen an der Gesellschaft (je nach dem Anlageportfolio der Gesellschaft und dem Standort der Zahlstelle – gemäß der Definition für eine Zahlstelle im Sinne der Zinsertragsrichtlinie muss die Zahlstelle nicht notwendigerweise mit der Person identisch sein, die im rechtlichen Sinne als Zahlstelle gelten kann) der von der Richtlinie 2003/48/EG des EU-Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen auferlegten Verpflichtung zum Informationsaustausch oder der Quellensteuer unterliegen. Wird eine Zahlung an einen Anteilsinhaber, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, (oder an eine in einem Mitgliedstaat gegründete Einrichtung [Residual Entity]) von einer Zahlstelle geleistet, die ihren Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (oder unter bestimmten Umständen in demselben Mitgliedstaat, in dem der Anteilsinhaber seinen Wohnsitz hat), so kann die Zinsertragsrichtlinie anzuwenden sein. Die Richtlinie gilt für „Zinszahlungen“ (eventuell einschließlich von Ausschüttungen oder Rücknahmезahlungen von Investmentfonds) oder sonstige vergleichbare Erträge, die ab dem 1. Juli 2005 erfolgt sind. Personen, die Anteile an der Gesellschaft beantragen, werden zur Angabe bestimmter im Rahmen der Richtlinie vorgeschriebener Informationen aufgefordert, die daher möglicherweise von Zahlstellen an nationale Steuerbehörden in der EU oder einem anderen relevanten Land weitergegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zum Austausch von Informationen und/oder zur Quellensteuer auf Zahlungen, die an bestimmte natürliche Personen und Einrichtungen (Residual Entities) in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden, auch für Personen gelten, die in den folgenden Gebieten bzw. Ländern ansässig sind oder dort eine Geschäftsstelle unterhalten: Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat, Niederländische Antillen und Turks- und Caicosinseln.

Für die Zwecke der Richtlinie umfasst der Begriff „Zinszahlungen“ Ertragsausschüttungen von bestimmten Investmentfonds (bei in der EU ansässigen Fonds gilt die Richtlinie derzeit nur für OGAW), sofern der Fonds mehr als 15 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, und beim Verkauf, beim Rückkauf oder bei der Rücknahme von Fondsanteilen erzielte Erträge, sofern der Fonds 25 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

Die folgenden Länder werden sich am automatischen Austausch von Informationen nicht beteiligen: Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz. Diese Länder tauschen Informationen nur auf Anfrage aus. Ihre Beteiligung ist auf die Auferlegung einer Quellensteuer beschränkt.

Die Europäische Kommission hat am 13. November 2008 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie verabschiedet. Im Falle der Umsetzung würde die vorgeschlagene Änderung unter anderem (i) den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie zu Zinserträgen auf Zahlungen ausdehnen, die über bestimmte Zwischenstrukturen (die in einem Mitgliedsstaat niedergelassen sein können oder nicht) letztendlich zugunsten von einer in der EU ansässigen natürlichen Person vorgenommen werden, und (ii) eine breitere Definition der Zinsen festlegen, die der EU-Richtlinie zu Zinserträgen unterliegen. Zum Datum dieses Prospekts ist noch nicht bekannt, ob und ggf. wann der Vorschlag zur Änderung rechtskräftig wird.

## **Andere Staaten**

Die Erträge und/oder Kapitalgewinne einer Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Kapitalgewinne entstehen, einer Quellensteuer unterliegen. Die

Gesellschaft profitiert eventuell nicht von reduzierten Quellensteuersätzen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern. Wenn sich diese Lage zukünftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an diese Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen und der Vorteil wird den bestehenden Anteilsinhabern zum Zeitpunkt der Rückerstattung aktuellen Anteilsinhabern anteilig zugerechnet.

Die Vereinnahmung von Dividenden durch die Anteilsinhaber und die Rücknahme von Anteilen kann für die Anteilsinhaber eine Steuerpflicht gemäß dem Steuerrecht der Länder auslösen, in denen sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben, oder anderer Staaten, deren Steuerrecht sie unterliegen. Anleger, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder die Staatsangehörigkeit bestimmter Länder haben, in denen Gesetze gegen Offshore-Fonds bestehen, sind eventuell für die nicht ausgeschütteten Erträge und Kapitalgewinne der Gesellschaft steuerpflichtig. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Fonds und die einzelnen Vertreter der Gesellschaft haften nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten von Anlegern.

Diese Informationen sind allgemeiner Art. Sie basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats im Hinblick auf die aktuelle Steuerrechtslage und Praxis in Irland und im Vereinigten Königreich und unterliegen der Änderung. Sie gelten nur für Personen, die Anteile als Investition halten, und gelten eventuell nicht für bestimmte Personengruppen wie z. B. Wertpapierhändler. Sie dürfen nicht als Rechts- oder Steuerempfehlung angesehen werden.

Anleger, die irgendwelche Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben oder die detailliertere Informationen als die obige allgemeine Darstellung benötigen, sollten sich zu den Steuerpflichten beraten lassen, die nach dem Recht des Landes, in dem sie ständig wohnhaft oder ansässig sind oder dessen Staatsbürger sie sind, aus dem Erwerb, Halten, der Rücknahme, dem Verkauf, dem Austausch oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen entstehen.

## **TEIL 9 – RISIKOFAKTOREN**

### **Allgemeine Risiken**

Die Fonds werden hauptsächlich in Anlagen investieren, die vom Unter-Anlageverwalter gemäß ihren jeweiligen Anlagezielen und -strategien ausgewählt werden. Die Investitionen eines Fonds in Wertpapiere und Derivate unterliegen normalen Marktfluktuationen und anderen Risiken, die der Anlage in Wertpapieren und Derivaten inhärent sind. Der Wert der Kapitalanlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile der einzelnen Fonds können steigen und fallen, und ein Anleger bekommt den Betrag, den er investiert, eventuell nicht zurück.

Verluste, die der Gesellschaft oder einem Fonds aufgrund der verspäteten Einzahlung oder Nichtzahlung von Zeichnungsbeträgen in Bezug auf eingegangene Zeichnungsanträge entstehen, sind vom jeweiligen Anleger, oder wenn es nicht praktikabel ist, solche Verluste vom jeweiligen Anleger beizutreiben, vom jeweiligen Fonds zu tragen.

### **Keine Zusicherung oder Garantie**

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass die erklärten Anlageziele der Fonds erreicht werden, und die gesamten Investitionen aller Anteilsinhaber sind gefährdet. Es kann daher vorkommen, dass Anteilsinhaber für ihre Investitionen Renditen bekommen, die zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichen, um das Anlageziel zu erreichen. Die Anteilsinhaber der einzelnen Fonds teilen die Anlagerisiken in Bezug auf den jeweiligen Fonds während der Zeit, in der sie als Inhaber von Anteilen geführt werden, wirtschaftlich auf gemeinschaftlicher Basis.

### **Derivaterisiko**

Derivate (wie z. B. Swaps) sind hoch spezialisierte Instrumente, für die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als für die mit Aktien und Schuldtiteln verbundenen Geschäfte erforderlich sind. Der Einsatz von Derivaten erfordert nicht nur ein Verständnis der zugrunde liegenden Instrumente, sondern auch der Derivate selbst. So erfordern insbesondere der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen und die Fähigkeit, das Risiko einzuschätzen, das ein Derivategeschäft dem Portfolio einbringt. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass der Einsatz von Derivaten zum Erreichen der Anlageziele eines Fonds beitragen oder führen wird.

Wenn die Fonds Swaps und Derivate einsetzen, setzen sie sich dem Risiko aus, dass der Kontrahent seine Leistungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht erfüllt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten kann sich die Liquidierung der Position für den Fonds verzögern und es können erhebliche Verluste entstehen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass laufende Derivategeschäfte aufgrund von Ereignissen außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters oder des Unter-Anlageverwalters unerwartet beendet werden, wie z. B. Konkurs, eintretende Rechtswidrigkeit oder Änderungen des Steuerrechts oder der Rechnungslegungsvorschriften gegenüber dem Stand zu Beginn der Vereinbarung.

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen und eine Vielzahl von Banken und Investment-Banking-Firmen treten sowohl als Auftragsgeber als auch als Vertreter auf, wobei eine standardisierte Dokumentation verwendet wird. Dadurch ist der Swap-Markt liquide geworden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass für bestimmte Swaps zu bestimmten Zeitpunkten ein liquider Sekundärmarkt bestehen wird. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder auch nur weitgehend mit dem Wert der Wertpapiere, den Zinssätzen, Devisenkursen oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher kann es sein, dass der Einsatz von Derivaten durch den Anlageverwalter und den Unter-Anlageverwalter nicht immer ein wirksames Mittel zum Erreichen des Anlageziels des jeweiligen Fonds und manchmal sogar abträglich ist.

Die Fonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Derivate verwenden, einschließlich unter anderem börsengehandelter und nicht börsengehandelter Terminkontrakte, Swaps, Optionen und Differenzkontrakte. Diese Instrumente können hoch volatil sein und die Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Die niedrigen anfänglichen Margenzahlungen, die normalerweise zum Aufbau einer Position mit solchen Instrumenten erforderlich ist, ermöglichen eine starke Leverage. Daher kann je nach Art des Instruments eine relativ geringe Änderung des Preises eines Kontrakts einen im Verhältnis zu dem tatsächlich als Einschussmarge platzierten Betrag hohen Gewinn oder Verlust sowie über die eingezahlte Marge hinausgehende nicht bezifferbare weitere Verluste verursachen. Darüber hinaus können tägliche Begrenzungen der Preisfluktuationen und Spekulationsgrenzen an Börsen die umgehende Liquidierung von Positionen verhindern, was zu größeren Verlusten führen kann. Transaktionen mit Kontrakten, die außerbörslich gehandelt werden, können weitere Risiken mit sich bringen, da es keine Börse gibt, an der eine offene Position

schnell geschlossen werden könnte. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu ermitteln oder den Grad des Risikos festzustellen.

### **Devisengeschäfte**

Die Performance kann stark von Devisenkursfluktuationen abhängen, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen eventuell nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

### **Risiko nicht notierter Wertpapiere**

Ein Fonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Diese werden dann wie oben beschrieben mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Der Marktwert solcher Wertpapiere ist von Natur aus schwer zu schätzen und es besteht erhebliche Unsicherheit. Der Unter-Anlageverwalter kann in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten, wie z. B. Derivaten, konsultiert werden und wird von der Depotbank für diesen Zweck zugelassen. Es besteht von Natur aus ein Interessenkonflikt zwischen der Rolle des Unter-Anlageverwalters bei der Prüfung des vom Kontrahenten angegebenen Wertes von Derivaten und den übrigen Verantwortlichkeiten des Unter-Anlageverwalters. Dieses Risiko wird jedoch durch die Aufsichtsfunktion der Depotbank wie oben in Teil 4 beschrieben eingeschränkt.

### **Kontrahenten- und Abrechnungsrisiko**

Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden einzelnen Fonds außerbörslich Derivatekontrakte abschließen und sich damit dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent dieser Kontrakte im Falle einer Insolvenz, eines Konkurses oder eines ähnlichen Ereignisses eventuell nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen aus den Kontrakten zu erfüllen, was zu Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erheblichen Verlusten führen kann. Wenn ein Kontrahent nicht in der Lage wäre, seine vertraglichen Verpflichtungen aus einem Derivatekontrakt zu erfüllen, könnte dem Fonds, für den die Gesellschaft dieses Derivat abgeschlossen hat, ein Verlust entstehen und dies würde sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken. Der Handel mit Anlagen unter anderen Bedingungen als der Lieferung gegen Bezahlung, beispielsweise bei bestimmten Derivaten und Darlehen, kann das Risiko erhöhen. Die Tatsache, dass die Anlagen im Freiverkehr statt an einem geregelten Markt gehandelt werden können, kann das Risiko erhöhen. Dieses Risiko in Verbindung mit im Freiverkehr gehandelten Anlagen kann durch die Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden.

### **Erhebliche Rücknahmen/Zeichnungen**

Im Falle erheblicher Rücknahmen kann es für den Unter-Anlageverwalter schwieriger sein, sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, ohne entweder zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu ungünstigen Konditionen Positionen zu liquidieren. Im Falle erheblicher Zeichnungen kann es für den Unter-Anlageverwalter schwieriger sein, an einem einzigen Handelstag ausreichende Investitionen zu tätigen.

Anleger werden gebeten, die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle über umfangreiche Rücknahme-/Zeichnungsanträge vorab zu informieren.

### **Festverzinsliche Wertpapiere**

Festverzinsliche Wertpapiere werden von Zinssatz- und Inflationstrends besonders stark beeinflusst. Wenn die Zinssätze steigen, können die Kapitalwerte sinken und umgekehrt. Der tatsächliche Wert des Kapitals wird durch Inflation erodiert. Darüber hinaus sind Unternehmen eventuell nicht in der Lage, die vereinbarten Rückzahlungen auf von ihnen ausgegebenen Anleihen zu leisten.

### **Allgemeine wirtschaftliche und Marktbedingungen**

Der Erfolg der Aktivitäten eines Fonds wird von allgemeinen wirtschaftlichen und Marktbedingungen wie z. B. Zinssätzen, Verfügbarkeit von Kredit, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsbeschränkungen, Devisenbeschränkungen und der nationalen sowie internationalen politischen Lage beeinflusst. Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität von Wertpapierpreisen und die Liquidität der Anlagen des Fonds beeinflussen. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

## **Schwellenmarktrisiko**

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Wertpapiere von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen oder von den Regierungen solcher Länder investieren. Die Anlage in Wertpapiere dieser Länder und Unternehmen ist mit bestimmten Erwägungen verbunden, die gewöhnlich nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Industrieländern oder von in Industrieländern ansässigen Unternehmen verbunden sind, darunter politische und wirtschaftliche Erwägungen wie dem höheren Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und allgemeiner sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; der geringe Umfangs der Wertpapiermärkte in diesen Ländern und das niedrige Handelsvolumen, was zu einem potenziellen Mangel an Liquidität und zu Preisvolatilität führt; Wechselkursschwankungen und mit Währungsumrechnungen verbundene Kosten; bestimmte staatliche Politiken, die die Anlagemöglichkeiten eines Fonds einschränken können, und Probleme, die in Verbindung mit der Abwicklung und Glattstellung von Transaktionen entstehen können. Darüber hinaus sind die in manchen dieser Länder vorherrschenden Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsstandards nicht mit den in weiter entwickelten Ländern geltenden Standards gleichwertig und folglich stehen den Anlegern von in diesen Ländern ansässigen Gesellschaften weniger Informationen zur Verfügung als Anlegern von in weiter entwickelten Ländern ansässigen Gesellschaften. Die Wertpapiermärkte sind in Schwellenländern außerdem allgemein weniger stark reguliert als in den weiter entwickelten Ländern. Die Platzierung von Wertpapieren bei Depotbanken in Schwellenländern kann ebenfalls erhebliche Risiken mit sich bringen.

## ***Mit der Anlage in russische Wertpapiere verbundene spezielle Risiken***

Die Anlage in russische Wertpapiere stellt zwar bei keinem der Fonds den Hauptanlageschwerpunkt dar, sondern es handelt sich vielmehr um einen Sektor im Anlageermessen bestimmter Fonds, die Fonds können jedoch einen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere von in Russland ansässigen Emittenten investieren. Zusätzlich zu den vorstehend im Abschnitt „Wertpapiere aus Schwellenmärkten“ dargelegten Risiken können Anlagen in Wertpapiere russischer Emittenten mit einem besonders hohen Maß an Risiko und besonderen Erwägungen verbunden sein, die typischerweise nicht mit der Anlage in weiter entwickelten Märkten verbunden sind, die überwiegend auf die anhaltende politische und wirtschaftliche Instabilität und die langsame Entwicklung der Marktwirtschaft des Landes zurückzuführen sind. Anlagen in russische Wertpapiere sollten als hoch spekulativ angesehen werden. Zu diesen Risiken und besonderen Erwägungen gehören unter anderem: (a) Verzögerungen bei der Glattstellung von Portfoliotransaktionen und das aus dem russischen Anteilseintragungs- und Verwahrsystem resultierende Verlustrisiko; (b) die Verbreitung von Korruption, Insidergeschäften und Verbrechen im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten bei der Ermittlung genauer Marktbewertungen zahlreicher russischer Wertpapiere teilweise aufgrund des begrenzten Umfangs öffentlich zugänglicher Informationen; (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, bei denen eine besonders hohe konzerninterne Verschuldung bestehen kann; (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, um inkohärente, rückwirkende und/oder übermäßige Besteuerung zu verhindern, oder alternativ dazu das Risiko, dass ein reformiertes Steuersystem zur inkohärenten und unberechenbaren Durchsetzung der neuen Steuerregeln führt; (f) das Risiko, dass die Regierung Russlands oder andere exekutive oder legislative Stellen entscheiden, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht mehr zu unterstützen; (g) der Mangel an in Russland geltenden Corporate-Governance-Bestimmungen im Allgemeinen, und (h) der Mangel an Anlegerschutzbestimmungen.

Russische Wertpapiere werden in Form von Bucheinträgen begeben, wobei das Eigentum in einem von der Registerstelle des Emittenten geführten Anteilsverzeichnis aufgezeichnet wird. Übertragungen erfolgen durch Eintragungen in den Büchern von Registerstellen. Übertragungsempfänger von Anteilen haben keine Eigentumsrechte an Anteilen, bis ihr Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber des Emittenten aufgeführt ist. Das Recht und die Praxis in Bezug auf die Eintragung von Beteiligungen sind in Russland nicht gut entwickelt und es kann vorkommen, dass Anteile verspätet oder gar nicht eingetragen werden. Wie andere Schwellenmärkte verfügt auch Russland über keine zentrale Quelle für die Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen. Die Depotbank kann daher die Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit der Verbreitung von Meldungen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen nicht garantieren.

## **Währungsrisiko**

Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend in anderen Währungen als der Basiswährung des jeweiligen Fonds denominiert sind, sollten das potenzielle Verlustrisiko aus Wertschwankungen zwischen der Anlagewährung und diesen anderen Währungen berücksichtigen.

## **Währungshedgingstrategie**

Soweit ein Fonds eine Strategie verfolgt, die Rendite einer bestimmten Anteilsklasse gegenüber einem anderen Devisenkurs als der Basiswährung des jeweiligen Fonds abzusichern, kann dies dazu führen, dass die Anteilsinhaber dieser Klasse in erheblich geringerem Umfang davon profitieren, wenn die Währung, gegenüber der die Absicherung erfolgt, gegenüber der Basiswährung des Fonds fällt.

## **Kontaminationsrisiko**

Die Fonds sind nach irischem Recht getrennt und daher stehen in Irland die Vermögenswerte eines Fonds nicht zum Ausgleich der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gesellschaft eine einzige Rechtsperson ist, die in anderen Staaten, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen, eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte für sich halten lassen oder Ansprüchen unterliegen kann, und diese Bestimmungen wurden noch nicht vor ausländischen Gerichten auf die Probe gestellt. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gerichte eines Staates außerhalb von Irland die oben dargelegten Haftungsbeschränkungen anerkennen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von definitiven oder Eventualverbindlichkeiten eines Fonds der Gesellschaft.

## **Volatilität**

Die Fonds werden in Instrumente investieren, die äußerst volatil sein können. Wenn die Anlagen eines Fonds erheblich volatiler sind als erwartet, kann dies zu starken und plötzlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts und sehr erheblichen Verlusten führen.

## **Anlageverwaltungsrisiko**

Die Anlageperformance der einzelnen Fonds hängt erheblich von den Diensten bestimmter Schlüsselmitarbeiter des Unter-Anlageverwalters ab. Im Falle des Todes, der Berufsunfähigkeit oder des Ausscheidens einer dieser Personen kann die Performance des jeweiligen Fonds beeinträchtigt werden.

## **Anlagenkonzentration**

Ein Fonds kann vorbehaltlich der im Prospekt beschriebenen Beschränkungen zu bestimmten Zeitpunkten relativ wenige Anlagen und/oder erhebliche Beträge in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten. Dem betreffenden Fonds könnten erhebliche Verluste entstehen, falls er eine große Position an einer bestimmten Anlage hält, die an Wert verliert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, einschließlich des Zahlungsverzugs des Emittenten. Sofern ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt erhebliche Beträge in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten hält, sollten Anleger beachten, dass eine Zeichnung von Anteilen des Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht dasselbe wie eine Einlage bei einer Bank oder einer sonstigen Einrichtung ist, die Einlagen entgegen nimmt, dass der Wert der Anteile nicht versichert oder garantiert wird und dass dieser entsprechend der Performance der zugrunde liegenden Anlagen schwanken wird.

## **Performancegebühr**

Die Performancegebühr wird für jeden Fonds der Gesellschaft für jeden einzelnen am Ende des Leistungszeitraums in Umlauf befindlichen Anteil berechnet, und die gesamte für eine bestimmte Anteilsklasse zu zahlende Gebühr ist die Summe aller dieser einzelnen Berechnungen in Bezug auf diese Anteilsklasse. Obwohl Anstrengungen unternommen wurden, durch die Berechnungsmethode für die Performancegebühr mögliche Ungleichbehandlungen zwischen Anteilsinhabern zu vermeiden, kann es trotzdem vorkommen, dass ein Anteilsinhaber eine Performancegebühr zahlen muss, für die er keine Leistung erhalten hat.

## **Gewinnbeteiligung**

Performancegebühren können für den Anlageverwalter einen Anreiz bieten, für einen Fonds risikantere Investitionen zu tätigen, als wenn keine von der Leistung des Fonds abhängigen Vergütungen gezahlt würden.

## **Besteuerungsrisiko**

Siehe dazu Teil 8 - Besteuerung, wo die potenziellen steuerlichen Implikationen für Anteilsinhaber dargelegt sind.

## **Rechtliche, steuerliche und regulatorische Risiken**

Während der Laufzeit der Fonds kann sich die rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Lage so ändern, dass die Fähigkeit der Fonds, ihre Anlageziele zu verfolgen, beeinträchtigt wird.

## **Besicherungsrisiko**

Die Zentralbank verlangt, dass die Sicherheiten, die ein Fonds im Rahmen eines Wertpapierleihvertrags oder Pensionsgeschäfts erhält, täglich neu bewertet werden, um sicherzustellen, dass der Wert des Sicherungsgutes dem Wert der geliehenen Wertpapiere oder des investierten Betrags entspricht oder höher ist. Wenn der Wert des Sicherungsgutes aufgrund von Marktveränderungen unter den Wert der geliehenen Wertpapiere oder des investierten Betrags fällt, kann der Fonds zusätzliche Sicherheiten beim Kontrahenten anfordern, sodass der Wert des Sicherungsgutes und der erforderlichen Einschusszahlungen gehalten wird. Sollte der Wert der Sicherheit abnehmen, entsteht ein Kreditrisiko gegenüber dem Kontrahenten aufgrund der ausstehenden Lieferung der zusätzlichen Sicherheit. Normalerweise wird die zusätzliche Sicherheit am nächsten Geschäftstag geliefert.

Ein Fonds kann von einem Kontrahenten auch ein Sicherungsgut für ein OTC-Derivategeschäft erhalten, um das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten unter die von der Zentralbank festgelegten Grenzen zu senken. Die Zentralbank fordert solche Sicherheiten von den Kontrahenten der im Freiverkehr gehandelten Derivate auch zur täglichen Neubewertung der Papiere und ein ähnliches Kreditrisiko entsteht, wenn der Wert des Sicherungsgutes aufgrund von Marktveränderungen fällt und noch keine zusätzlichen Sicherheiten geliefert wurden.

Ein Fonds kann im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts oder eines Pensionsgeschäfts oder von einem an einem OTC-Derivat beteiligten Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank in Anteile qualifizierender Geldmarktfonds investieren, sofern der jeweilige Geldmarktfonds entweder direkt vom Anlageverwalter oder im Auftrag des Anlageverwalters von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Anlageverwalter über eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung verbunden ist. Auf solche Anlagen fällt eventuell ein proportionaler Anteil der Managementgebühren des jeweiligen qualifizierenden Geldmarktfonds an, wobei diese zusätzlich zu den vom jeweiligen Fonds erhobenen jährlichen Anlageverwaltungsgebühren anfallen. Der qualifizierende Geldmarktfonds darf keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegerühr erheben.

Die in diesem Prospekt dargelegten Anlagerisiken sollen keine erschöpfende oder vollständige Erklärung aller Risiken darstellen. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (sofern vorhanden) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt.

Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich über

- (a) die in ihren Ländern geltenden rechtlichen Voraussetzungen für den Kauf von Anteilen,
- (b) eventuell geltende Devisenbeschränkungen und
- (c) die Konsequenzen des Kaufs und der Rücknahme von Anteilen in Bezug auf die Ertragsteuer und sonstige Steuern informieren.

## TEIL 10 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 2006 in Irland gemäß den Companies Acts von 1963 bis 2012 als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit separater Haftung zwischen den einzelnen Fonds gegründet und unter der Nummer 431087 eingetragen.

Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beläuft sich auf zwei Zeichneranteile zu 1 Euro je Anteil und 1.000.000.000.000 nennwertlose Anteile, die zunächst als nicht klassifizierte Anteile festgelegt werden.

Die nicht klassifizierten Anteile der Gesellschaft stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei der Annahme in voller Höhe zu zahlen. Mit den Anteilen an der Gesellschaft sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

### Memorandum und Satzung der Gesellschaft

Artikel 2 des Memorandums sieht vor, dass der einzige Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen des von der Öffentlichkeit aufgenommenen Kapitals nach dem Grundsatz der Risikoverteilung entsprechend der Rechtsvorschriften besteht.

Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

- (i) **Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen.** Der Verwaltungsrat ist allgemein und bedingungslos zur Ausübung aller Befugnisse der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung maßgeblicher Wertpapiere einschließlich von Bruchteilen ermächtigt, bis zu der Summe des autorisierten und noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft.
- (ii) **Änderung von Rechten.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von fünfundseitig Prozent aller in dieser Klasse ausgegebenen Anteile oder über einen Sonderbeschluss auf einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei eine solche Änderung oder Aufhebung während des Fortbestehens oder während oder in Vorbereitung der Liquidation der Gesellschaft erfolgen kann. Jede solche getrennte Hauptversammlung mit Ausnahme von vertagten Versammlungen ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der fraglichen Klasse halten oder vertreten; bei vertagten Versammlungen muss zur Beschlussfähigkeit mindestens eine Person anwesend sein, die Anteile der fraglichen Klasse hält, oder deren bevollmächtigter Vertreter.
- (iii) **Stimmrechte.** Vorbehaltlich der Aberkennung des Stimmrechts im Falle der Nichtbeachtung einer Aufforderung zur Angabe des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen und vorbehaltlich aller zurzeit mit einer Klasse oder Klassen von Anteilen verbundenen Rechte oder Einschränkungen hat jeder Anteilsinhaber, der Anteile hält und persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist, bei Abstimmungen durch Handzeichen auf Hauptversammlungen und Versammlungen der einzelnen Klassen eine Stimme, und bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder anwesende oder vertretene Anteilsinhaber für jeden von ihm gehaltenen Anteil eine Stimme.
- (iv) **Änderung des Anteilskapitals.** Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Beschluss das Anteilskapital um den in diesem Beschluss genannten Betrag bzw. die darin genannte Anzahl erhöhen. Die Gesellschaft kann außerdem durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital konsolidieren und in Anteile mit größeren Beträgen aufteilen, ihre Anteile in Anteile mit kleineren Beträgen oder Werten unterteilen oder Anteile stornieren, die zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht übernommen wurden und zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, und sie kann den Betrag ihres genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise stornierten Anteile reduzieren oder die Währung einzelner Anteilklassen ändern.
- (v) **Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Unter der Maßgabe, dass Art und Umfang seiner Interessen wie unten dargelegt offen zu legen sind, ist es keinem Verwaltungsratsmitglied oder geplanten Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Position oder aufgrund des dadurch begründeten Treuhänderverhältnisses untersagt, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen, und solche durch oder für eine andere Gesellschaft, an der ein Verwaltungsratsmitglied irgendein Interesse hat,

abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen sind nicht zu vermeiden und kein Verwaltungsratsmitglied, das einen entsprechenden Vertrag abschließt bzw. ein entsprechendes Interesse hat, braucht der Gesellschaft gegenüber über die aufgrund dieses Vertrages oder dieser Vereinbarung erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen.

Ein Verwaltungsratsmitglied muss die Art seines Interesses bei der Sitzung des Verwaltungsrats erklären, bei der die Frage des Abschlusses des Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal besprochen wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt dieser Sitzung noch kein Interesse an dem geplanten Vertrag oder der Vereinbarung hatte, bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem dieses Interesse begründet wurde.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats nicht mit über Beschlüsse abstimmen, die Angelegenheiten betreffen, an denen dieses Mitglied ein erhebliches direktes oder indirektes Interesse (mit Ausnahme von aufgrund seines Interesses an Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder auf sonstige Weise an oder durch die Gesellschaft entstandenen Interessen) oder eine Pflicht hat, das/die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Beschlüssen in Bezug auf seine Bestellung (oder die Vereinbarung der Bedingungen der Bestellung) in ein Amt oder eine gewinnträchtige Position bei der Gesellschaft nicht mit abstimmen (oder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden).

Ein Verwaltungsratsmitglied hat das Recht (sofern keine sonstigen erheblichen Interessen vorliegen, wie nachstehend unter „Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats“ angegeben), bei sämtlichen Beschlüssen in Bezug auf die folgenden Angelegenheiten seine Stimme abzugeben und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden, insbesondere:

- (a) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an das Mitglied in Bezug auf von ihm an die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften verliehene Gelder oder in Bezug auf von ihm auf Aufforderung oder zu Gunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften eingegangene Verpflichtungen;
- (b) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an einen Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die das Mitglied vollständig oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, unabhängig davon, ob das Mitglied dies alleine oder gemeinsam mit anderen im Rahmen einer Garantie oder einer Freistellung oder durch Gewährung einer Sicherheit getan hat;
- (c) Vorlagen in Bezug auf das Anbieten von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften oder durch diese zur Zeichnung, zum Kauf oder Austausch, wenn das Mitglied an diesem Angebot ein Interesse als Beteiligter an der Ausgabe oder Weiterplatzierung hat oder haben wird;
- (d) Vorlagen in Bezug auf sonstige Gesellschaften, an denen das Mitglied ein direktes oder indirektes Interesse hat, ob als Führungskraft, Anteilsinhaber oder auf irgendeine sonstige Weise.

Die Gesellschaft kann die oben genannten Bestimmungen durch einfachen Beschluss aussetzen oder in beliebigem Umfang lockern oder Transaktionen genehmigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäß autorisiert waren.

- (vi) **Ermächtigung zur Kreditaufnahme.** Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften kann der Verwaltungsrat sämtliche Vollmachten der Gesellschaft ausüben, um Gelder zu leihen oder zu beschaffen und ihren Betrieb, ihre Sachanlagen und ihr Anlagevermögen (bestehende und künftige) wie auch ausstehende Kapitaleinlagen oder Teile derselben belasten, sofern sich alle derartigen Aufnahmen von Fremdkapital innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzen bewegen.
- (vii) **Ausschüsse.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an Ausschüsse delegieren, unabhängig davon, ob sich diese aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzen. Eine derartige Delegierung kann zu beliebigen vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen erfolgen, wobei diese neben ihren oder ausschließlich ihrer eigenen Befugnissen gelten und widerrufen werden können.

Vorbehaltlich dieser Bedingungen unterliegt das Vorgehen eines aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehenden Ausschusses den Bestimmungen der Satzung, die das Vorgehen von Verwaltungsratsmitgliedern regulieren, soweit diese angewendet werden können.

- (viii) **Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrats.** Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuscheiden.
- (ix) **Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Sofern die Gesellschaft nicht bei einer Hauptversammlung etwas anderes festgelegt hat, wird die übliche Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit per Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das eine geschäftsführende Position innehat (einschließlich, für diese Zwecke, der Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden) oder das in einem Ausschuss sitzt oder anderweitig Leistungen erbringt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates über die üblichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, kann eine vom Verwaltungsrat festgelegte besondere Vergütung in Form eines Gehalts, einer Provision oder auf sonstige Weise erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Spesen ersetzt werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder von Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat gegründet wurden, oder an Hauptversammlungen oder getrennten Versammlungen von Anteilsinhabern einzelner Klassen der Gesellschaft oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind.
- (x) **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der oben dargelegten Bestimmungen können die Anteile jedes Anteilsinhabers in einer üblichen oder geläufigen schriftlichen Form oder in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung der Übertragung eines Anteils an eine US-Person oder an eine Person, die durch das Halten von Anteilen gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Landes oder einer Aufsichtsbehörde verstößen würde, sowie einer Übertragung an eine minderjährige oder nicht zurechnungsfähige Person oder von einer solchen verweigern. Er kann die Eintragung ebenfalls verweigern, wenn eine solche Übertragung zu einem aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder administrativen Nachteil für den jeweiligen Fonds oder für die Gesamtheit seiner Anteilsinhaber führen könnte. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Übertragungsdokuments verweigern, wenn es sich nicht ausschließlich auf eine Anteilkategorie bezieht, zu Gunsten von höchstens vier Übertragungsempfängern erstellt ist und am eingetragenen Sitz oder einem sonstigen vom Verwaltungsrat benannten Ort hinterlegt wird.
- (xi) **Recht auf Rücknahme.** Die Anteilsinhaber haben das Recht, die Gesellschaft zur Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung aufzufordern.
- (xii) **Dividenden.** Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, für jede Klasse von Anteilen die Dividenden festzulegen, die dem Verwaltungsrat angesichts der Gewinne des jeweiligen Fonds angebracht erscheinen. Der Verwaltungsrat kann sämtliche gegenüber den Inhabern der Anteile fälligen Dividenden gänzlich oder teilweise durch Ausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Fonds ein Anrecht hat, befriedigen. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Erklärung eingefordert werden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds.
- (xiii) **Fonds.** Der Verwaltungsrat muss für jeden von der Gesellschaft zu gegebener Zeit aufgelegten Fonds ein separates Anlagenportfolio einrichten, für das die folgenden Bestimmungen gelten:
  - (a) die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen des Fonds sind dem zu diesem Zweck eingerichteten Fonds anzurechnen, und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die diesem zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben sind diesem Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung anzurechnen;
  - (b) werden Vermögenswerte in einem Fonds aus anderen Vermögenswerten erzielt (Bargeld oder andere), so sind diese erzielten Vermögenswerte in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft jenem Fonds zuzuordnen, aus dem sie erzielt wurden, und bei jeder Neubewertung dieser Vermögenswerte sind Wertzuwachs oder -minderung dem jeweiligen Fonds zuzuordnen;
  - (c) sollte die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, hat der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Zustimmung der Depotbank nach freiem Ermessen auf einer ihm gerecht erscheinenden Basis einem oder mehreren Fonds zuzuteilen, und der Verwaltungsrat ist befugt,

diese Basis mit Zustimmung der Depotbank von Zeit zu Zeit in Bezug auf zuvor zugewiesene Vermögenswerte zu revidieren;

- (d) jeder Fonds ist mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, zu belasten, und sämtliche Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, sind vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Depotbank auf jene Weise und auf jener Grundlage zuzuordnen und zu belasten, die die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem absolut eigenen Ermessen für fair und gerecht halten, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis, einschließlich einer Neuzuordnung dieser Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren und Rücklagen, wo die Umstände dies zulassen mit Genehmigung der Depotbank von Zeit zu Zeit zu revidieren;
- (e) sollte ein einem Fonds zurechenbarer Vermögenswert zur Begleichung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zurechenbar ist, finden die Bestimmungen von Paragraph 256E des Companies Act von 1990 Anwendung.

(xiv) **Austausch von Fonds**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung hat ein Anteilsinhaber, der an einem Handelstag Anteile einer Fondsklasse hält, das Recht, alle oder einen Teil dieser Anteile von Zeit zu Zeit gegen Anteile einer anderen Klasse einzutauschen (wobei es sich dabei entweder um eine bestehende Klasse oder um eine Klasse handeln kann, die der Verwaltungsrat mit Wirkung ab diesem Handelstag beschlossen hat).

(xv) **Auflösung eines Fonds**

- (a) Jeder Fonds kann vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Depotbank aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
  - (i) wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt geringer als ein vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegter Betrag ist; oder
  - (ii) wenn ein Fonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Anerkennung verliert; oder
  - (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das der Fortbestand des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats impraktikabel wird oder nicht zu empfehlen ist.
- (b) Der Verwaltungsrat hat die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds über dessen Auflösung zu informieren und im Rahmen dieser Mitteilung das Datum festzulegen, zu dem diese Auflösung wirksam wird. Der Verwaltungsrat kann die Frist zwischen der Zustellung der Kündigungsmitteilung und diesem Datum nach seinem absolut eigenen Ermessen bestimmen.
- (c) Mit Wirkung ab dem Datum, zu dem ein Fonds aufgelöst wird, oder im Fall von nachstehendem Punkt (i) ab einem sonstigen vom Verwaltungsrat bestimmten Datum:
  - (i) dürfen von der Gesellschaft keine Anteile des jeweiligen Fonds ausgegeben oder verkauft werden;
  - (ii) hat der Unter-Anlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anlagen des jeweiligen Fonds zu realisieren (wobei diese Realisierung auf eine Weise und innerhalb einer Frist nach der Auflösung des jeweiligen Fonds durchzuführen und abzuschließen ist, die dem Verwaltungsrat ratsam erscheinen);
  - (iii) hat die Depotbank auf Anweisung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit den gesamten zur Ausschüttung verfügbaren Nettobarerlös aus der Realisierung des jeweiligen Fonds anteilig gemäß ihren jeweiligen Beteiligungen am jeweiligen Fonds an die Anteilsinhaber zu verteilen, wobei die Depotbank nicht verpflichtet ist (außer im Falle der abschließenden Ausschüttung), Gelder auszuschütten, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden und die nicht ausreichen, um für jeden Anteil des jeweiligen Fonds 1 britisches Pfund oder den Gegenwert in der jeweiligen Währung zu

zahlen. Die Depotbank hat außerdem das Recht, von sämtlichen in ihren Händen befindlichen Geldern des jeweiligen Fonds sämtliche der Depotbank oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit oder aufgrund der Auflösung des jeweiligen Fonds entstandenen oder von ihr oder diesen übernommenen Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüchen und Forderungen in voller Höhe einzubehalten und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für diese Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und von solchen schadlos gehalten zu werden; und

- (iv) sind alle oben genannten Ausschüttungen so vorzunehmen, wie der Verwaltungsrat dies nach seinem absolut eigenen Ermessen bestimmt, sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage der Zertifikate oder Optionsscheine in Bezug auf die Anteile des jeweiligen Fonds erfolgen, für den eine solche Ausschüttung erfolgt, sofern solche ausgegeben wurden, und auf Stellung eines Antrags auf Zahlung an die Depotbank in einer von der Depotbank nach freiem Ermessen bestimmten Form. Nicht eingeforderte Erlöse oder sonstige von der Depotbank gehaltene Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem diese fällig waren, beim Gericht hinterlegt werden, vorbehaltlich des Rechts der Depotbank, sämtliche Aufwendungen davon abzuziehen, die ihr eventuell bei der Vornahme dieser Zahlung entstehen.
- (d) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Umstrukturierung und/oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu vom Verwaltungsrat verabschiedeten Konditionen vorzuschlagen und umzusetzen, wobei insbesondere die folgenden Bedingungen gelten:
  - (i) dass die vorherige Zustimmung der Zentralbank eingeholt wurde; und
  - (ii) dass die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplans in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form an die Anteilsinhaber des bzw. der jeweiligen Fonds verteilt wurden und dass die Anteilsinhaber des bzw. der jeweiligen Fonds den besagten Plan in einem außerordentlichen Beschluss verabschiedet haben.

Der maßgebliche Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplan ist wirksam, sobald diese Bedingungen erfüllt sind, oder zu einem im Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat bestimmten späteren Zeitpunkt, wobei die Bedingungen eines solchen Plans für alle Anteilsinhaber verbindlich sind und der Verwaltungsrat alle Vollmachten hat und verpflichtet ist, alles zu dessen Umsetzung Notwendige zu tun.

- (xvi) **Liquidation.** Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:
  - (a) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll, hat der Liquidator die Anlagen der einzelnen Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts so und in der Reihenfolge zum Begleichen der Ansprüche von Gläubigern in Bezug auf diesen Fonds zu verwenden, wie ihm dies angemessen erscheint.
  - (b) Die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber verfügbaren Vermögenswerte sind wie folgt zu verteilen. Zuerst ist der Teil der Anlagen eines Fonds, der einer einzelnen Anteilsklasse zuzuordnen ist, proportional zum Anteil der von jedem einzelnen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse zu Beginn der Liquidation an die Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse auszuschütten, und danach ist ein eventuell verbleibender Saldo, der keiner einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden kann, für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennbetrags an die Inhaber der Zeichneranteile zu verteilen, und der danach verbleibende Rest wird anteilig zwischen den Anteilsklassen auf der Basis des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen zu Beginn der Liquidation aufgeteilt, und der auf diese Weise einer Anteilsklasse zugeteilte Betrag ist anteilig gemäß der von ihnen gehaltenen Anzahl von Anteilen einer Klasse an die Inhaber auszuschütten.
  - (c) Ein Fonds kann gemäß Paragraph 256E des Companies Act von 1990 liquidiert werden. In diesem Fall gelten die Liquidationsbestimmungen der Satzung entsprechend für diesen Fonds.
  - (d) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder gerichtlich erfolgt), kann der Liquidator, sofern er durch einen außerordentlichen Beschluss der jeweiligen Anteilsinhaber dazu ermächtigt wird und über alle

sonstigen eventuell gemäß den Companies Acts notwendigen Genehmigungen verfügt, mit der Zustimmung der Zentralbank alle oder einen Teil der Anlagen der Gesellschaft, die sich auf einen bestimmten Fonds beziehen, unter den Anteilsinhabern einer Klasse oder mehrerer Klassen innerhalb eines Fonds aufteilen, unabhängig davon, ob es sich bei den Anlagen um Vermögenswerte eines einzigen Typs handelt oder nicht, und er kann zu diesem Zweck für eine Klasse oder mehrere Klassen von Vermögenswerten den Wert festlegen, der ihm angemessen erscheint, und er kann bestimmen, wie diese Aufteilung unter allen Anteilsinhabern der Gesellschaft oder den Inhabern verschiedener Anteilklassen eines Fonds erfolgen soll. Wenn er entsprechend ermächtigt ist, kann der Liquidator einen beliebigen Teil der Anlagen auf Treuhänder übertragen, die diese so zu Gunsten der Anteilsinhaber treuhänderisch verwalten, wie dies dem entsprechend ermächtigten Liquidator angemessen erscheint, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, dabei darf jedoch kein Anteilsinhaber gezwungen werden, Anlagen anzunehmen, für die eine Verbindlichkeit besteht. Ein Anteilsinhaber kann den Liquidator auffordern, die Anlagen zu veräußern und den Nettoveräußerungserlös auszuzahlen, anstatt ihm die Anlagen selbst zu übertragen.

- (xvii) **Pflichtanteile.** Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Verpflichtung zur Zeichnung von Pflichtanteilen vor.

#### **Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats**

- (a) Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihres Verwaltungsrats und es sind keine solchen Verträge geplant.
- (b) Zum Zeitpunkt dieses Prospekts hat kein Mitglied des Verwaltungsrats ein direktes oder indirektes Interesse an Anlagen, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert oder an diese ausgegeben wurden oder erworben oder veräußert oder ausgegeben werden sollen, und abgesehen von den Angaben weiter unten hat kein Mitglied des Verwaltungsrats ein erhebliches Interesse an einem zum Zeitpunkt dieses Prospekts bestehenden Vertrag oder einer Vereinbarung, der/die in seiner Art oder gemäß seinen Konditionen im Verhältnis zum Geschäft der Gesellschaft ungewöhnlich oder erheblich wäre.
- (c) Zum Zeitpunkt dieses Prospekts haben weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch irgendwelche Verbundenen Personen ein wirtschaftliches Interesse am Anteiskapital der Gesellschaft oder Optionen auf dieses Kapital.
- (d) Charles Farquharson ist Mitglied des Verwaltungsrates des Anlageverwalters und des Unter-Anlageverwalters. Paul Dellar ist Leiter für Produktentwicklung beim Unter-Anlageverwalter.

#### **Wesentliche Verträge**

Die folgenden Verträge wurden außerhalb der geplanten gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und sind erheblich bzw. können erheblich sein:

- (a) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 23. Februar 2007 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters bis zur schriftlichen Kündigung durch eine der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten in Kraft bleibt. Unter bestimmten in diesem Vertrag dargelegten Umständen kann jede der Parteien diesen Vertrag beim Eintreten bestimmter im Vertrag genannter Ereignisse, wie z. B. der Liquidation einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung (gemäß dem im Vertrag dargelegten Verfahren), fristlos kündigen. Dieser Vertrag sieht ebenfalls vor, dass die Gesellschaft sich gemäß den FCA-Bestimmungen zur effektiven Abwägung und zum ordnungsgemäßen Umgang mit Beschwerden in Bezug auf das Anlagegeschäft mit Beschwerden von Anlegern der Gesellschaft an den Compliance-Beauftragten des Anlageverwalters wenden kann. Der Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten des Anlageverwalters (und der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten), die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Anlageverwalter (oder die von diesem beauftragten Personen) zurückzuführen sind.
- (b) Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 14. November 2008, mit dem die Gesellschaft die Depotbank zur Depotbank für alle Gelder und Anlagen des Fonds bestellt hat. Dieser Vertrag hat eine anfängliche Laufzeit von sechs (6) Monaten und kann danach von der Gesellschaft oder

der Depotbank mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen schriftlich gegenüber der Gegenpartei gekündigt werden. Unter bestimmten im Vertrag dargelegten Umständen kann jede der Parteien den Vertrag beim Eintreten bestimmter im Vertrag genannter Ereignisse, wie z. B. der Liquidation einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung (gemäß dem im Vertrag dargelegten Verfahren), fristlos kündigen. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Depotbank für sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schadlos hält und entschädigt, die eventuell gegen die Depotbank erhoben oder vorgebracht werden oder die dieser entstehen, außer wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass die Depotbank ihre Verpflichtungen ohne guten Grund nicht erfüllt oder dass sie diese nicht ordnungsgemäß erfüllt. Ferner haftet die Depotbank im Rahmen des Vertrages nicht gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern oder anderen Personen für Folgeschäden, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung oder der Nichtausübung der Verpflichtungen der Depotbank durch die Depotbank ergeben. Die Gesellschaft ergreift darüber hinaus alle nötigen Maßnahmen, um die Depotbank gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten und Kosten für Fachdienstleistungen) schadlos zu halten und zu entschädigen, die der Depotbank aufgrund der Ausübung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages entstehen, bei dieser geltend gemacht oder gegen diese erhoben werden, außer wenn derartige Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen oder Aufwendungen infolge des unbegründeten Versagens der Depotbank bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen oder der nicht ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Verpflichtungen entstanden sind. Diese Schadloshaltung erstreckt sich ohne Einschränkung auf Verluste, die sich aus der Verzögerung, falschen Lieferung oder Übertragungsfehlern von schriftlicher Korrespondenz, Faxon, Nachrichten, der drahtgebundenen, telegraphischen oder sonstigen Kommunikation ergeben oder die sich aus Handlungen aufgrund gefälschter oder nicht genehmigter Dokumente oder Unterschriften ergeben und auf daraus resultierende unbezahlte Telefongespräche oder andere Beträge in diesem Zusammenhang.

- (c) Der Verwaltungsvertrag vom 14. November 2008 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäß dem die Verwaltungsstelle bestellt wurde, um bestimmte Verwaltungs-, Buchführungs-, Registrierungs-, Übertragungs- und sonstige damit zusammenhängende Leistungen sowie Aufgaben des Company Secretary für den Fonds zu übernehmen. Der Verwaltungsvertrag bleibt für eine anfängliche Laufzeit von sechs (6) Monaten gültig und kann danach von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann ferner wie folgt gekündigt werden: (i) durch eine der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung im Falle der Liquidation der anderen Partei, der Bestellung eines Insolvenzverwalters für diese oder wenn diese nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen; (ii) durch eine der Parteien fristlos im Falle einer erheblichen Verletzung des Vertrages durch die andere Partei und wenn diese Partei dieser Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung abhilft; oder (iii) durch die Gesellschaft, wenn die Verwaltungsstelle zum Handeln als Verwaltungsstelle nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle nicht haftbar ist für Verluste jeglicher Art, die der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Verpflichtungen entstehen, außer wenn diese Verluste das Ergebnis von Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit, Handeln in bösem Glauben, Betrug, absichtlicher Nichteinhaltung der Verpflichtungen oder eines erheblichen Verstoßes gegen eine wesentliche Rechtsvorschrift auf der Seite der Verwaltungsstelle bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen sind. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen des Vertrages haftet die Verwaltungsstelle nicht für indirekte, besondere oder Folgeverluste, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Die Gesellschaft ergreift die nötigen Maßnahmen, um die Verwaltungsstelle für sich selbst und für ihre befugten Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten gegen sämtliche Klagen, Verfahren und Ansprüche sowie gegen sämtliche Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos zu halten und zu entschädigen, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben und die bei der Verwaltungsstelle, ihren befugten Vertretern, Mitarbeitern oder Beauftragten bei der ordnungsgemäßen Ausübung oder Nichtausübung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen geltend gemacht werden oder diesen entstehen. Ferner stellt die Gesellschaft die Verwaltungsstelle frei von sämtlichen Steuern auf Erträge oder Gewinne der Gesellschaft, die von der Verwaltungsstelle oder deren befugten Vertretern, Mitarbeitern oder Beauftragten veranlagt oder zahlbar sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schadloshaltung nicht gewährt wird, wenn sich die Verwaltungsstelle, ihre Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragten der Fahrlässigkeit, groben Fahrlässigkeit, des Betrugs, des Handelns in bösem Glauben, der absichtlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen oder eines erheblichen Verstoßes gegen eine wesentliche Rechtsvorschrift schuldig gemacht hat bzw. haben. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Vertrages und zur Vermeidung von Unklarheiten decken der im Vertrag vereinbarte Schutz und die Schadloshaltung weder besondere, indirekte oder Folgeverluste noch Gewinneinbußen oder entgangene Geschäfte, die der Verwaltungsstelle für sich selbst oder für ihre befugten Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten entstehen.

- (d) Der Vertriebsvertrag vom 23. Februar 2007 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle andauert, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen jedoch von einer der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere gekündigt werden kann; dieser Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten der Vertriebsstelle, die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten durch die Vertriebsstelle, deren Mitarbeiter oder Beauftragte zurückzuführen sind.
- (e) Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 23. Februar 2007 zwischen dem Anlageverwalter und dem Unter-Anlageverwalter. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Unter-Anlageverwalters andauert, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen jedoch von einer der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere gekündigt werden kann; dieser Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten des Unter-Anlageverwalters, die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Fahrlässigkeit, treuwidriges Handeln, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug bei der Erfüllung seiner Aufgaben aus diesem Vertrag durch den Unter-Anlageverwalter oder dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter zurückzuführen sind.
- (f) Der Vertrag mit dem Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen vom 26. August 2011 zwischen der Gesellschaft und dem Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen, gemäß dem die Gesellschaft den Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen mit der Erbringung bestimmter Unterstützungsleistungen beauftragt hat. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Erbringers von administrativen Unterstützungsleistungen andauert, bis er von einer Partei der anderen gegenüber mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter bestimmten Umständen von einer Partei der anderen gegenüber schriftlich fristlos gekündigt werden kann. Sofern der Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen, seine Mitglieder der Geschäftsführung, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Pflichten nicht betrügerisch, fahrlässig oder bösgläubig gehandelt haben, haften der Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen, seine Mitglieder der Geschäftsführung, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gesellschaft gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft infolge einer Handlung oder Unterlassung des Erbringers von administrativen Unterstützungsleistungen, seiner Mitglieder der Geschäftsführung, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Erfüllung von Leistungen gemäß dem Vertrag mit dem Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen entstehen. Der Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen haftet keinesfalls für mittelbare, ungewöhnliche oder Folgeverluste, entgangene Gewinne oder Geschäftsmöglichkeiten, wirtschaftliche Verluste oder Goodwill-Verluste, unabhängig davon, ob der Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen zum Zeitpunkt des Vertrags davon Kenntnis hatte, es sei denn, diese wurden durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bösgläubiges Handeln des Erbringers von administrativen Unterstützungsleistungen verursacht.

### **Erklärung des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Gesellschaft am 5. Dezember 2006 gegründet wurde. Der erste geprüfte Rechnungsabschluss wurde für den Zeitraum vom 5. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2007 erstellt und den Gesellschaftern vorgelegt. Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine Tochtergesellschaften.

Zum Datum dieses Prospekts hat kein Fonds ausstehende Hypotheken, Pfandrechte, Schuldverschreibungen oder sonstige Fremdmittel einschließlich von Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzeptkrediten, Finanzierungsleasing, Mietkaufverpflichtungen, Bürgschaften oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

### **Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich**

#### 1. Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente können an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und Feiertagen während der normalen Geschäftszeiten in den Büros des Anlageverwalters kostenlos

eingesehen werden:

- (a) des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft sowie aller Änderungen dieser Dokumente;
- (b) der aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte; und
- (c) des aktuellsten Prospekts.

Kopien des aktuellsten Prospekts, des Memorandums und der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Hauptniederlassung des Anlageverwalters befindet sich in 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA.

2. Sonstige vom Anlageverwalter erhältliche Informationen und Leistungen

- a) Informationen zum aktuellsten veröffentlichten Nettoinventarwert pro Anteil jedes einzelnen Fonds sind über das Büro des Anlageverwalters erhältlich;
- b) Anleger der einzelnen Fonds können über den Anlageverwalter die Rücknahme von Anteilen an diesem Fonds beantragen und die Zahlung des Rücknahmepreises erwirken; und
- c) Beschwerden in Bezug auf die Gesellschaft können beim Anlageverwalter eingereicht werden.

**Unterlagen zur Einsichtnahme**

Kopien der folgenden Dokumente können an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und Feiertagen während der normalen Geschäftszeiten in den Büros der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters eingesehen werden:

- (a) des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft;
- (b) der oben genannten wesentlichen Verträge;
- (c) der Rechtsvorschriften;
- (d) der von der Zentralbank herausgegebenen Mitteilungen zu OGAW;
- (e) einer Liste aktueller und vergangener Geschäftsführungspositionen und Partnerschaften der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder über die letzten fünf Jahre;
- (f) der letzten verfügbaren Jahresberichte und Abschlüsse sowie der ungeprüften Halbjahresberichte und Abschlüsse (wenn verfügbar).

Kopien des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft (sowie nach deren Veröffentlichung von Periodenberichten und Abschlüssen) sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle oder beim Anlageverwalter erhältlich.

## TEIL 11 – DEFINITIONEN

<b>Abrechnungstag</b>	bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Geldern zur Zahlung von Zeichnungsbeträgen oder den Versand von Geldern für die Rücknahme von Anteilen die in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds genannten Daten.
<b>Aktien und aktienbezogene Wertpapiere</b>	einschließlich unter anderem von übertragbaren Wertpapieren, Hinterlegungsscheinen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbare Optionen.
<b>Anerkanntes Verrechnungssystem</b>	bezeichnet Bank One NA, Depositary and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG oder ein anderes System für Clearingstellen, das im Sinne von Teil 27, Kapitel 1A des Taxes Act von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) als Verrechnungssystem anerkannt ist.
<b>Anlageverwalter</b>	bezeichnet Insight Investment Funds Management Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß entsprechend den Anforderungen der Zentralbank als Nachfolgerin von Insight Investment Funds Management Limited zum Anlageverwalter der Gesellschaft oder einem der Fonds der Gesellschaft bestellt wurde.
<b>Anteile</b>	bezeichnet die Geschäftsanteile an der Gesellschaft und schließt, wenn der Kontext dies erlaubt oder verlangt, die Anteile eines Fonds ein.
<b>Anteilsinhaber</b>	bezeichnet die Inhaber von Anteilen und einzeln jeweils einen <b>Anteilsinhaber</b> .
<b>Antragsformular</b>	bezeichnet das Formular, das bei einem ersten Antrag auf Zeichnung oder bei einer Übertragung von Anteilen vorgelegt werden muss.
<b>Ausschüttende Anteile</b>	bezeichnet die Anteile, für die der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausschüttbarer Gewinne im jeweiligen diesen Anteilen zuzuordnenden Fonds beabsichtigt, Dividenden zu erklären und zu bezahlen.
<b>Basiswährung</b>	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilkategorie die in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem einzelnen Fonds angegebene Währung.
<b>Basiswährung der Gesellschaft</b>	bezeichnet Pfund Sterling oder die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs zum jeweiligen Zeitpunkt.
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	bezeichnet den Zeitpunkt, auf den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds Bezug genommen wird, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem Fonds dargelegt.
<b>Companies Acts</b>	bezeichnet die Irish Companies Acts 1963 bis 2012 in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Datenschutzgesetz</b>	bezeichnet den Data Protection Act von 1988 in der durch den Data Protection (Amendment) Act von 2003 geänderten Form in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Depotbank</b>	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß entsprechend der Anforderungen der Zentralbank als Nachfolgerin der Depotbank zur Depotbank der Gesellschaft bestellt ist bzw. sind.
<b>Erbringer von administrativen Unterstützungsleistungen</b>	bezeichnet Insight Investment Management (Global) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt als Nachfolger der Insight Investment Management (Global) Limited ordnungsgemäß als Erbringer

	von administrativen Unterstützungsleistungen für die Gesellschaft oder für Fonds der Gesellschaft bestellt ist bzw. sind.
<b>Ergänzungsbeilage</b>	bezeichnet eine Ergänzungsbeilage zu diesem Prospekt, in der Informationen in Bezug auf einen Fonds und gegebenenfalls die Anteilklassen dieses Fonds erläutert werden.
<b>Erstangebot</b>	bezeichnet das Erstangebot zur Zeichnung der Anteile während der Erstangebotsfrist und zum Erstausgabepreis, wie in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds bestimmt.
<b>Erstangebotsfrist</b>	bezeichnet den Zeitraum, zu dem die Anteile zunächst zum Erstausgabepreis wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt angeboten werden. Diese Frist kann vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen verlängert oder verkürzt werden.
<b>Erstausgabepreis</b>	bezeichnet den Preis pro Anteil, zu dem die Anteile eines Fonds zunächst für einen in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem entsprechenden Fonds bestimmten Zeitraum angeboten werden.
<b>EU</b>	bezeichnet die Europäische Union.
<b>Euro und €</b>	bezeichnet die offizielle Währung der Republik Irland und aller anderen Mitglieder der Eurozone.
<b>Eurozone</b>	bezeichnet einen Sammelbegriff für die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU, die die gemeinsame Währung gemäß dem EU-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in der durch den Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 geänderten Fassung) übernehmen.
<b>EWR</b>	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
<b>FCA</b>	bezeichnet die Finanzdienstleistungsaufsicht (Financial Conduct Authority) einschließlich einer eventuellen Nachfolgebehörde.
<b>Fonds</b>	bezeichnet einen der Fonds, dessen Einzelheiten in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu diesem Fonds dargelegt sind, sowie alle sonstigen Fonds, die eventuell regelmäßig von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde aufgelegt werden.
<b>Gebühren und Abgaben</b>	bezeichnet sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, amtlichen Gebühren, Transferstellengebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben, die in Bezug auf die Akquisition oder Veräußerung von Vermögen der Gesellschaft bzw. eines Fonds zu zahlen sind;
<b>Geldmarktinstrumente</b>	bezeichnet Instrumente, die normalerweise an den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau festgestellt werden kann.
<b>Geschäftstag</b>	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in den in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem Fonds angegebenen Staaten und/oder Städten für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder sonstige vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Depotbank festgelegte Tage.
<b>Gesellschaft</b>	bezeichnet Absolute Insight Funds p.l.c.
<b>Gewöhnlich in Irland ansässig</b>	bezeichnet: a) bei einer natürlichen Person eine Person, die ihren gewöhnlichen Steuerwohnsitz in Irland hat;

- b) bei einer Investmentgesellschaft eine Investmentgesellschaft, die ihren gewöhnlichen Steuersitz in Irland hat.

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als gewöhnlich in Irland ansässig betrachtet, wenn diese in den drei vorhergehenden aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig gewesen ist (d. h., die Person hat ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland ab dem vierten Steuerjahr). Eine natürliche Person bleibt gewöhnlich in Irland ansässig, bis diese in drei aufeinander folgenden Steuerjahren außerhalb Irlands ansässig gewesen ist. Folglich bleibt eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 vorübergehend und gewöhnlich in Irland ansässig ist, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 gewöhnlich in Irland ansässig.

Der Begriff der gewöhnlichen Ansässigkeit von Investmentgesellschaften ist nicht eindeutig geklärt und hängt mit deren Steuersitz zusammen.

#### **Handelsfrist**

bezeichnet in Bezug auf Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an einem Fonds die in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem Fonds angegebenen Daten und Zeiten.

#### **Handelstag**

bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Anteilklassen den in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zum entsprechenden Fonds angegebenen Geschäftstag bzw. die entsprechend angegebenen Geschäftstage oder sonstige vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank bestimmte und allen Anteilsinhabern oder den Anteilsinhabern des jeweiligen Fonds vorab mitgeteilte Tage, wobei es für jeden Fonds alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag geben muss.

#### **In Irland ansässig**

bezeichnet:

- bei einer natürlichen Person eine Person, die ihren Steuerwohnsitz in Irland hat;
- bei einer Investmentgesellschaft eine Investmentgesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat;
- bei einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat.

Eine natürliche Person gilt für ein zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese sich: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in dem betreffenden zwölfmonatigen Steuerjahr in Irland aufhält; oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei beliebigen aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland aufhält, vorausgesetzt, dass sich die Person in jedem Zwölfmonatszeitraum mindestens 31 Tage lang in Irland aufhält. Maßgeblich für die Berechnung der Tage, an denen sich eine Person in Irland aufgehalten hat, ist jeder Zeitpunkt des Tages. Diese Neuregelung gilt seit 1. Januar 2009 (vorher wurde ein Aufenthaltstag in Irland angerechnet, wenn sich die betreffende Person am Ende des jeweiligen Tages (um Mitternacht) in Irland aufgehalten hat).

Ein Investmentfonds gilt allgemein als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder in Irland ansässig ist oder wenn die Mehrheit der Treuhänder (sofern es mehrere sind) in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist in Irland ansässig, unabhängig vom Ort der Gründung. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, außer:

- a) die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreibt einen Handel in Irland, und die Gesellschaft wird entweder in letzter Instanz von Personen kontrolliert, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig sind, oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land notiert, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;

oder

- b) die Gesellschaft gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob eine Gesellschaft ihren Steuerwohnsitz in Irland hat, in bestimmten Fällen kompliziert sein kann. Interessierte Anleger werden auf die speziellen gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 23A des Taxes Act verwiesen.

**Irische Börse  
(Irish Stock Exchange)**

bezeichnet The Irish Stock Exchange Limited und alle ihre Rechtsnachfolger.

**Irland**

bezeichnet die Republik Irland.

**Liquide oder hoch liquide Vermögenswerte**

umfassen Schuldtitle, Bankeinlagen, von einem souveränen Staat oder dessen Institutionen herausgegebene oder garantierte Instrumente und Obligationen und von supranationalen oder völkerrechtlichen Institutionen, Banken, Unternehmen oder sonstigen kommerziellen Emittenten herausgegebene Wertpapiere, Instrumente und Obligationen. Es ist geplant, dass Emittenten und/oder Garanten solcher Wertpapiere, Instrumente oder Obligationen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Kreditrating von mindestens A1/P1 (oder ein gleichwertiges Rating) von einer anerkannten Kreditbewertungsagentur wie z. B. Standard & Poor's haben oder vom Unter-Anlageverwalter für gleichwertig erachtet werden müssen.

**Memorandum**

bezeichnet das Memorandum der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

**Mindestbeteiligung**

bezeichnet eine Anzahl von Anteilen oder Anteile mit dem gegebenenfalls in der Ergänzungsbeilage zu dem jeweiligen Fonds angegebenen Wert.

**Mindestbetrag für die Erstzeichnung**

bezeichnet den Betrag (ohne Ausgabeaufschlag) in der jeweiligen Währung, den jeder Anteilsinhaber für Anteile einer Klasse eines Fonds zunächst zeichnen muss, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem Fonds dargelegt.

**Mitglieder des Verwaltungsrats**

bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, einzeln ein Verwaltungsratsmitglied.

**Mitgliedstaat**

bezeichnet ein Mitglied des EWR (die derzeitigen Mitgliedstaaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern).

**Mitteilungen**

bezeichnet die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegebenen Mitteilungen und Richtlinien, die die Gesellschaft oder einen Fonds betreffen.

**Monat**

bezeichnet den Kalendermonat.

**Nahe stehende Person**

eine Person gilt dann und nur dann als einem Mitglied des Verwaltungsrats nahe stehend, wenn diese

- (a) der Ehepartner, ein Elternteil, ein Bruder, eine Schwester oder ein Kind dieses Mitglieds des Verwaltungsrats ist;
- (b) eine in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelnde Person ist, wenn die Hauptbegünstigten dieses Treuhandvermögens Verwaltungsratsmitglieder, deren Ehepartner oder

Kinder oder Körperschaften sind, die sie beherrscht;

- (c) oder ein Partner dieses Mitglieds des Verwaltungsrats ist.

Eine Gesellschaft gilt als mit einem Mitglied des Verwaltungsrats verbunden, wenn sie von diesem Mitglied des Verwaltungsrats kontrolliert wird.

**Nahe stehende Unternehmen** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Paragraph 140(5) des Companies Act von 1990 in der jeweils geltenden Fassung gegeben wird. Allgemein gesagt verfügt diese Bestimmung, dass Gesellschaften als nahe stehend gelten, wenn 50 % des eingezahlten Anteilstkapitals oder 50 % der Stimmrechte einer Gesellschaft direkt oder indirekt im Eigentum einer anderen Gesellschaft stehen.

**Nettoinventarwert** oder  
**Nettoinventarwert pro Anteil** bezeichnet in Bezug auf das Vermögen eines Fonds oder in Bezug auf einen Anteil einer Klasse den Betrag, der gemäß den in Teil 4 dargelegten Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Fonds oder Nettoinventarwert pro Anteil ermittelt wird.

**OECD** bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (Die derzeitigen Mitglieder sind: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, (Republik) Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten).

**OGAW** bezeichnet einen gemäß der Richtlinie zugelassenen Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren.

**OTC-Derivat** bezeichnet ein außerbörslich gehandeltes Finanzderivat.

**Prospekt** bezeichnet den von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt in seiner jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.

**Qualifizierender Geldmarktfonds** bezeichnet einen täglich gehandelten Geldmarktfonds mit einem Rating von AAA (oder einer gleichwertigen Bewertung) von einer anerkannten Ratingagentur wie Standards & Poor, der in der EU ansässig ist.

**Richtlinien** bezeichnet die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten geltenden Fassung, einschließlich sämtlicher Bedingungen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit im Rahmen dieser auferlegen kann und die die Gesellschaft betreffen.

**Regulierte Märkte** bezeichnet die in Anhang 2 aufgeführten Börsen und Märkte.

**Relevante Erklärung** bezeichnet eine Erklärung bezüglich des Anteilsinhabers gemäß Schedule 2B des Taxes Act.

**Relevante Periode** bezeichnet einen 8-jährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber beginnt, und jeder darauf folgende Achtjahreszeitraum, der unmittelbar nach vorhergehenden relevanten Periode beginnt.

**Richtlinie** bezeichnet die Richtlinie Nr. 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rats in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder substituierten geltenden Fassung.

**Rücknahmeantrag** bezeichnet den Antrag auf Rücknahme von Anteilen.

<b>Satzung</b>	bezeichnet die Satzung (Articles of Association) der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung.
<b>Schuldtitel und schuldtitel-bezogene Wertpapiere</b>	umfasst unter anderem Wertpapiere, Instrumente, Obligationen, Staatsanleihen, Pfandbriefe, Anleihen,forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Wertpapiere, Einlagezertifikate, Anleihen mit variablem Zinssatz (FRN), kurz- und mittelfristige Obligationen und Commercial Papers, die fest oder variabel verzinslich sein können und die von einem souveränen Staat oder von deren Institutionen, von Kommunen, supranationalen oder völkerrechtlichen Institutionen, Banken, Unternehmen oder sonstigen kommerziellen Emittenten herausgegeben oder garantiert sein können.
<b>Staat</b>	bezeichnet die Republik Irland.
<b>GBP, £, Sterling und britisches Pfund</b>	bezeichnet die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.
<b>Taxes Act</b>	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Thesaurierende Anteile</b>	bezeichnet die Geschäftsanteile an der Gesellschaft, mit denen kein Recht auf Ausschüttungen von Erträgen verbunden ist und bei denen die diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge vom jeweiligen Fonds einbehalten werden und sich im Nettoinventarwert dieser Anteile widerspiegeln.
<b>Übertragbare Wertpapiere</b>	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Mitteilungen der Zentralbank gegeben wird, d. h. Gesellschaftsanteile und sonstige mit Gesellschaftsanteilen (Anteilen) gleichwertige Wertpapiere, Anleihen und sonstige Formen verbrieftter Schulden sowie alle sonstigen handelbaren Wertpapiere, mit denen das Recht zum Erwerb solcher übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch verbunden ist, mit Ausnahme der in Vorschrift 48A der Rechtsvorschriften genannten Techniken und Instrumente.
<b>Unter-Anlageverwalter</b>	bezeichnet Insight Investment Management (Global) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß als Nachfolgerin von Insight Investment Management (Global) Limited zum Unter-Anlageverwalter der Gesellschaft oder einem der Fonds der Gesellschaft bestellt wurde(n).
<b>US-Dollar, USD, US\$ oder \$</b>	bezeichnet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.
<b>US-Person oder U.S.-Person</b>	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Regulation S gegeben wird.
<b>Verbundene Person</b>	bezeichnet die im Abschnitt „Unternehmenstransaktionen und Interessenkonflikte“ als solche definierten Personen.
<b>Vereinigtes Königreich oder UK</b>	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
<b>Vereinigte Staaten oder USA</b>	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitztümer und alle sonstigen Gebiete, die der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico), einschließlich des District of Columbia.
<b>Vermittler</b>	bezeichnet eine Person, die (a) ein Geschäft ausübt, das im Erhalt von Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageorganismus für andere Personen besteht oder das diesen einschließt, oder (b) die Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag anderer Personen hält.

<b>Vertriebsstelle</b>	bezeichnet Insight Investment Funds Management Limited und/oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die ordnungsgemäß entsprechend der Anforderungen der Zentralbank entweder als Nachfolgerin oder zusätzlich zu ihr bestellt ist bzw. sind.
<b>Verwaltungsstelle</b>	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Nachfolgerin der besagten Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle bestellt ist bzw. sind.
<b>Von der Steuer befreiter irischer Anleger</b>	<p>bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Pensionskasse, die eine von der Steuer befreite und genehmigte Pensionskasse im Sinne von Artikel 774 des Taxes Act ist, oder einen privaten Altersvorsorgekontrakt oder einen Investmentfonds, für den Artikel 784 oder 785 des Taxes Act gilt;</li> <li>- eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Artikel 706 des Taxes Act ausführt;</li> <li>- einen Organismus für Anlagen im Sinne von Artikel 739B(1) des Taxes Act;</li> <li>- einen besonderen Anlageplan im Sinne von Artikel 737 des Taxes Act;</li> <li>- eine wohltätige Organisation, die eine in Artikel 739D(6)(f)(i) des Taxes Act genannte Person ist;</li> <li>- einen Investmentfonds, für den Artikel 731(5)(a) des Taxes Act gilt;</li> <li>- einen qualifizierten Fondsverwalter im Sinne von Artikel 784A(1)(a) des Taxes Act, dessen Anteilsbestand Anlagen in einem zugelassenen Pensionsfonds oder in einem zugelassenen Mindest-Pensionsfonds sind;</li> <li>- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 739B des Taxes Act;</li> <li>- einen Verwalter von Sparkonten, die der privaten Altersvorsorge dienen („personal retirement savings account, PRSA“), und der im Namen einer Person handelt, die gemäß Artikel 787I des Taxes Act zur Befreiung von der Einkommensteuer und von der Kapitalertragsteuer berechtigt ist und deren Anteile Anlagen in einem Sparkonto sind, das der privaten Altersvorsorge dient;</li> <li>- eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act von 1997;</li> <li>- die National Pensions Reserve Fund Commission (Kommission für den staatlichen Rentenrücklagenfonds in Irland);</li> <li>- eine Gesellschaft, die gemäß Artikel 110(2) des Taxes Act bezüglich von Zahlungen, die diese von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftsteuer unterliegt;</li> <li>- jegliche andere vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässige Person oder Personen, die steuerrechtlich oder durch schriftliche Verordnung oder Zulassung durch die Steuerbehörde (Revenue Commissioners) zum Besitz von Anteilen berechtigt ist bzw. sind, ohne dass hierdurch eine Steuerpflicht für die Gesellschaft entsteht, oder ohne dass die mit der Gesellschaft verbundenen Steuerbefreiungen in einer Weise gefährdet werden, dass eine Steuerpflicht des Unternehmens entsteht;</li> </ul>
	vorausgesetzt, dass diese die relevante Erklärung korrekt ausgefüllt haben.
<b>Wiederanlageanteile</b>	bezeichnet die Anteile, für die der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausschüttbarer Gewinne im jeweiligen diesen Anteilen zuzuordnenden Fonds beabsichtigt, Dividenden zu erklären und auf Rechnung der Anteilsinhaber in den jeweiligen Fonds zu reinvestieren.
<b>Zeichneranteile</b>	bezeichnet Anteile der Zeichner des Kapitals der Gesellschaft.
<b>Zeichnungsformular</b>	bezeichnet den Zeichnungsantrag für Anteile.

<b>Zentralbank</b>	bedeutet die Zentralbank von Irland oder eine nachfolgende für die Zulassung und Überwachung der Gesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde.
<b>Zulässige Vermögenswerte</b>	bezeichnet Anlagen, die für die Anlage durch einen OGAW zulässig sind, wie in den Rechtsvorschriften dargelegt.

## **ANHANG 1**

### **Anlagebeschränkungen**

Die besonderen Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Einrichtung der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds veröffentlicht.

Im Folgenden sind nähere Angaben zu den gemäß den Bestimmungen für die einzelnen Fonds festgelegten Anlagebeschränkungen dargelegt.

#### **Zulässige Kapitalanlagen**

Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 1.2. Vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel einer Börse oder eines sonstigen Marktes (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3. Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den Mitteilungen der Zentralbank, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4. OGAW-Anteile.
- 1.5. Anteile an Nicht-OGAW wie in Richtlinie 2/03 der Zentralbank dargelegt.
- 1.6. Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den Mitteilungen der Zentralbank geregelt.
- 1.7. Finanzderivate (FDI), wie in den Mitteilungen der Zentralbank geregelt.

#### **Anlagebeschränkungen**

- 2.1. Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 genannt wurden.
- 2.2. Jeder einzelne Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel einer Börse oder eines sonstigen Marktes (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Anlagen der einzelnen Fonds in bestimmte als „Rule 144A Securities“ bekannte US-Wertpapiere, sofern:
  - die Wertpapiere mit einer Verpflichtung emittiert werden, diese innerhalb eines Jahres ab der Emission bei der US Securities and Exchanges Commission (US-Börsenaufsicht) zu registrieren; und
  - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., dass sie von den einzelnen Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von dem Fonds bewertet werden.
- 2.3. Jeder einzelne Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Körperschaft emittiert wurden, wobei der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an emittierenden Körperschaften gehalten werden, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, unter 40 % liegen muss.
- 2.4. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank erhöht sich die in 2.3 erwähnte 10 %-Grenze im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das von Rechts wegen einer besonderen öffentlichen Überwachung zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt, auf 25 %. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche von einem Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen

80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

- 2.5 Die 10 %-Grenze aus 2.3 erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Kommunen oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer völkerrechtlichen Institution, bei der ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, emittiert oder garantiert werden.
- 2.6 Die in 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der 40 %-Grenze aus 2.3 nicht zu berücksichtigen.
- 2.7 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen bei einem sonstigen Kreditinstitut mit Ausnahme:

- eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts;
- eines in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung aus dem Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenen Kreditinstituts; oder
- eines auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens ausmachen.

Diese Grenze kann im Falle von Einlagen bei der Depotbank auf 20 % angehoben werden.

- 2.8 Das Risiko eines einzelnen Fonds in Bezug auf einen Kontrahenten darf bei einem außerbörslich gehandelten (OTC-)Derivat nicht mehr als 5 % des Nettovermögens ausmachen.  
Diese Grenze erhöht sich im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts; eines in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts; oder eines auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 %.
- 2.9 Unbeschadet der obigen Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlageformen, wenn sie von derselben Körperschaft emittiert wurden oder mit einer solchen abgeschlossen werden, insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:
  - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
  - Einlagen und/oder
  - Risiken aus außerbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten.
- 2.10 Die oben in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden, so dass das Risiko gegenüber einer einzelnen Körperschaft insgesamt höchstens 35 % des Nettovermögens ausmachen darf.
- 2.11 Konzerngesellschaften werden für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent behandelt. Für die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns gilt jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens.

- 2.12 Jeder einzelne Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer Kommune eines EU-Mitgliedstaats oder von einem OECD-Mitgliedstaat (vorausgesetzt, das Papier hat Anlagequalität), Japan, Kanada, Neuseeland, Australien, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, Euratom, Eurofima, dem Europarat, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Inter-American Development Bank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Finanz-Corporation, des Internationalen Währungsfonds, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan

Mortgage Corporation (Freddie Mac) und der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae) herausgegeben oder garantiert werden, und ferner vorausgesetzt, dass der betreffende Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, und dass die Wertpapiere keiner dieser Emissionen mehr als 30 % seines Nettovermögens übersteigen.

#### Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3.1 Ein Fonds darf nur in OGA investieren, denen es untersagt ist, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA zu investieren.
- 3.2 Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen OGA investiert, der direkt oder über einen Beauftragten vom Anlageverwalter oder von einer sonstigen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der Anlageverwalter noch die andere Gesellschaft für die Investition des Fonds in Anteile dieses anderen OGA Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegerühren berechnen.
- 3.3 Wenn der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer reduzierten Kommission) erhält, ist diese Provision in das Vermögen des Fonds einzuzahlen.
- 3.4 Ein Fonds darf nicht in einen anderen Fonds der Gesellschaft investieren:
  - 3.4.1 ohne dies vorher der Zentralbank zu melden;
  - 3.4.2 wenn dieser andere Fonds selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; und
  - 3.4.3 wenn dieser andere Fonds selbst eine jährliche Verwaltungsgebühr erhebt, ohne dass der investierende oder der andere Fonds in Bezug auf diese Anlage auf sein Recht auf Berechnung einer jährlichen Verwaltungsgebühr verzichtet.

#### Indexfonds

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in von einer Körperschaft emittierte Wertpapiere und/oder Schuldtitle investieren, wenn die Anlagestrategie des Fonds darin besteht, einen Index abzubilden, der den in den OGAW-Mitteilungen dargelegten Kriterien entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Die Grenze aus obigem Punkt 4.1 kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

#### Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Gesellschaft darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA keine mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, die Geschäftsführung eines Emittenten erheblich zu beeinflussen.
- 5.2 Jeder einzelne Fonds darf höchstens folgende Beteiligungen erwerben:
  - (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
  - (ii) 10 % der Schuldtitle eines einzelnen Emittenten;
  - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
  - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

ANMERKUNG: Die oben in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ignoriert werden, wenn der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldtitle oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (i) von einem Mitgliedstaat oder dessen Kommunen emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (ii) von einem Nicht-Mitgliedstaat emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iii) von völkerrechtlichen Institutionen, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iv) von einem einzelnen Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in dem Staat haben, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die einzelnen Fonds in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat investieren können. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat in ihrer Anlagestrategie mit den in 2.3 bis 2.11, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Grenzen übereinstimmt, höchstens 20 % ihres Nettovermögens in denselben OGA investieren kann, höchstens 30 % ihres Nettovermögens in Nicht-OGAW investieren kann, und sofern 5.5 und 5.6 befolgt werden, wenn diese Grenzen überschritten werden;
- (v) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit lediglich in der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Land der Tochtergesellschaft besteht, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Aufforderung durch einen Anteilsinhaber ausschließlich für diese.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein Fonds die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, ab dem Datum ihrer Zulassung sechs Monate lang von den Bestimmungen von 2.3 bis 2.12, 3.1, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Wenn die hierin dargelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds es zu einem vorrangigen Ziel seiner Verkaufstätigkeit machen, der Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, abzuhelfen.

5.7 Ein Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe tätigen von:

- übertragbaren Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten\*;
- OGA-Anteilen oder
- Finanzderivaten.

5.8 Ein Fonds kann zusätzliche liquide Anlagen halten.

\* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten für OGAW sind untersagt.

6.1 Das Gesamtrisiko eines Fonds (wie in den Mitteilungen der Zentralbank geregelt) in Bezug auf Finanzderivate darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.

6.2 Das Positionsrisiko gegenüber den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Finanzderivaten, einschließlich der in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Finanzderivate, darf gegebenenfalls zusammen mit den jeweiligen Positionen aus direkten Investitionen insgesamt die in den Mitteilungen der Zentralbank dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Mitteilungen dargelegten Kriterien entspricht.

- 6.3 Ein Fonds darf in Finanzderivate investieren, die außerbörslich (over-the-counter, **OTC**) gehandelt werden, sofern die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institutionen sind, die aufsichtsrechtlicher Kontrolle unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
- 6.4 Die Anlage in Finanzderivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Die Gesellschaft wird diese Einschränkungen nur im Einklang mit den Festlegungen der Zentralbank und der irischen Börse (Irish Stock Exchange) ändern, solange die Anteile an der irischen Börse (Irish Stock Exchange) notiert sind.

## **ANHANG 2**

### **Regulierte Märkte**

**Die unten angegebenen Börsen und Märkte werden entsprechend der Anforderungen der Zentralbank aufgeführt, die keine Liste zugelassener Börsen und Märkte herausgibt.**

**Mit Ausnahme zulässiger Investitionen in nicht notierten Wertpapieren oder in Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen ist die Investitionstätigkeit auf die folgenden Börsen und regulierten Märkte beschränkt:**

1.

(a) Jede Börse, die:

- in einem Mitgliedstaat oder
- in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; oder

(b) jede Börse, die in der folgenden Liste erscheint:

Algerien	-	Algier Stock Exchange;
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange;
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange;
Bosnien-Herzegowina	-	Sarajevo Stock Exchange;
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba and Bolsa de Valores de Rio de Janeiro;
Bulgarien	-	Sofia Stock Exchange;
Kanalinseln	-	Channel Islands Stock Exchange;
Chile	-	Santiago Stock Exchange und Valparaiso Stock Exchange;
China	-	Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota and Bolsa de Medellin;
Costa Rica	-	Bolsa Nacional de Valores;
Kroatien	-	Stock Exchange of Zagreb;
Dominikanische Republik	-	The Stock Exchange of the Dominican Republic;
Ecuador	-	Quito Stock Exchange and Guayaquil Stock Exchange;
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange;
El Salvador	-	San Salvador Stock Exchange;
Guatemala	-	Bolsa de Valores Nacional SA Guatemala;
Indien	-	Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und National Stock Exchange of India;
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;
Iran	-	Tehran Stock Exchange;
Israel	-	Tel Aviv Stock Exchange;
Elfenbeinküste	-	Abidjan Stock Exchange;

Jamaika	-	Jamaica Stock Exchange;
Jordanien	-	Amman Stock Exchange;
Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange;
Libanon	-	Beirut Stock Exchange;
Mazedonien	-	Macedonian Stock Exchange;
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange;
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange;
Nigeria	-	Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange und Port Harcourt Stock Exchange;
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Panama	-	Panama Stock Exchange;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima ;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Katar	-	Doha Stock Exchange;
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange;
Russland	-	RTS Stock Exchange, MICEX (ausschließlich in Bezug auf Aktienwerte, die auf Ebene 1 oder Ebene 2 der maßgeblichen Börse gehandelt werden); Belgrade Stock Exchange;
Serbien	-	The Stock Exchange of Singapore;
Singapur	-	Johannesburg Stock Exchange;
Südafrika	-	Seoul Stock Exchange;
Südkorea	-	Taipei Stock Exchange Corporation;
Taiwan	-	The Stock Exchange of Thailand;
Thailand	-	
Trinidad & Tobago	-	The Trinidad & Tobago Stock Exchange;
Tunesien	-	Tunis Stock Exchange;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange;
Uruguay	-	Montevideo Stock Exchange;
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange und Maracaibo Stock Exchange;
Vietnam	-	Securities Trading Centre (STC), Ho Chi Minh City

(c) jeder der folgenden Märkte:

Der von der International Capital Market Association (ehemals International Securities Market Association) organisierte Markt;

(i) der von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „FCA“) geregelte Markt der Banken und anderen Institutionen, der auch den bereichsübergreifenden Verhaltensrichtlinien des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegt, und (ii) der Markt außerhalb der Anlageprodukte, der den Richtlinien des Non Investment Products Code unterliegt, die von den Teilnehmern des Londoner Marktes, einschließlich der FCA und der Bank of England, erstellt wurden;

der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatsanleihen, der durch die Federal Reserve Bank of New York und die Securities and Exchange Commission reguliert wird;

der von Primär- und Sekundärhändlern, die durch die Securities and Exchanges Commission und die National Association of Securities Dealers reguliert werden (und durch Finanzinstitutionen, die durch die U.S.-Comptrollers of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

KOSDAQ;

NASDAQ;

SESDAQ;

TAISDAQ/Gretai Market;

- Chicago Board of Trade (CBOT);
  - Chicago Mercantile Exchange;
  - Johannesburg Securities Exchange;
  - Singapore International Monetary Exchange;
  - der OTC-Markt in Japan, der durch die Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.
  - der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird,
  - der französische Markt für **Titres de Créances Négociables** (OTC-Markt für handelbare Schuldtitle);
2. in Bezug auf börsengehandelte Finanzderivate jede Börse bzw. jeder Markt, an der/dem solche Kontrakte erworben oder verkauft werden können und die/der reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt, für die Öffentlichkeit zugänglich und (i) in einem Mitgliedstaat angesiedelt ist, (ii) die Börse der Kanalinseln (Channel Islands Stock Exchange) oder (iii) auf der Liste der Börsen und Märkte unter den obigen Punkten 1 (a), (b) und (c) enthalten ist.

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für die folgenden Teilfonds von Absolute Insight Funds plc wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT vertrieben werden.

Die folgenden Teilfonds sind daher für deutsche Anleger NICHT verfügbar:

- **Insight Broad Opportunities Fund**
- **Absolute Insight Dynamic Opportunities Fund**

Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Strasse 46-50, D-60311 Frankfurt, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für einen Anteilsinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeverlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden. Der Verkaufsprospekt nebst seinen unten genannten Ergänzungsbeilagen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die folgenden Ergänzungsbeilagen zum Verkaufsprospekt enthalten spezielle Informationen hinsichtlich der einzelnen Teilfonds und sind wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts:

- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Emerging Market Debt Fund datiert 17. Februar 2014
- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Equity Market Neutral Fund datiert 17. Februar 2014
- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Currency Fund datiert 17. Februar 2014
- Ergänzungsbeilage für den Absolute Insight Credit Fund datiert 17. Februar 2014

Die Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreise der Anteile sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind ebenfalls bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland kostenlos erhältlich.

Weiterhin stehen die im Abschnitt „Unterlagen zur Einsichtnahme“ beschriebenen Dokumente auch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle für die Anteilsinhaber kostenlos zur Verfügung.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite von „Fundinfo“ ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf folgender Internetseite veröffentlicht [www.insightinvestment.com/de](http://www.insightinvestment.com/de).

Zudem werden die Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Den Anlegern in Österreich stehen folgende Teilfonds von Absolute Insight Funds plc (die „Gesellschaft“) zur Verfügung:

- Absolute Insight Emerging Market Debt Fund,
- Absolute Insight Equity Market Neutral Fund,
- Absolute Insight Currency Fund und
- Absolute Insight Credit Fund.

**Die Teilfonds Insight Broad Opportunities Fund und Absolute Insight Dynamic Opportunities Fund sind für den öffentlichen Vertrieb in Österreich nicht zugelassen und sind daher für Anleger in Österreich nicht verfügbar.**

Die Gesellschaft hat Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32, A-1040 Wien, zu ihrer Zahl- und Informationsstelle in Österreich ernannt.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge für Anteile können auch an den Sitz der österreichischen Zahl- und Informationsstelle gesandt werden.

Rücknahmезahlungen, Dividenden und Rücknahmeverlöse zugunsten von Anteilsinhabern können durch die österreichische Zahl- und Informationsstelle in Euro ausgezahlt werden.

Die Ausgabe- Rücknahme- und Umtauschpreise sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind kostenlos und in Papierform bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle und beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Ausgabe- Rücknahme- und Umtauschpreise werden in Österreich ebenfalls unter [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft und alle weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind kostenlos und auf Wunsch in Papierform am Sitz der österreichischen Zahl- und Informationsstelle und beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.